

1133 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 5. 7. 1993

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über Änderungen der Notariatsordnung, des Notariatsprüfungsge setzes und des Gerichtskommissärsgesetzes (Notariatsordnungs-Novelle 1993)

Artikel I

Änderungen der Notariatsordnung

Die Notariatsordnung, RGBl. Nr. 75/1871, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 343/1989, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender dritter Absatz angefügt:

„(3) Soweit der Notar auf Grund gesetzlicher Bestimmungen öffentlich-rechtliche Tätigkeiten ausübt, geschieht dies in Ausübung öffentlicher Gewalt.“

2. § 3 Abs. 2 wird aufgehoben.

3. Im § 3 a erster Satz wird nach dem Wort „Pfandrecht“ die Wendung „oder eine Reallast“ eingefügt.

4. Im § 5

a) hat der Abs. 2 zu lauten:

„(2) Haben am Amtssitz des Notars nicht wenigstens zwei Rechtsanwälte ihren Kanzleisitz, so ist der Notar, auch wenn Anwaltspflicht besteht, berechtigt, Parteien in Zivilprozessen vor den Bezirksgerichten zu vertreten, von denen er auf Grund der Verteilungsordnung nach § 4 des Bundesgesetzes über die Tätigkeit der Notare als Beauftragte des Gerichtes (Gerichtskommissäre) im Verfahren außer Streitsachen, BGBl. Nr. 343/1970, als Gerichtskommissär herangezogen wird.“

b) wird folgender Abs. 4 a eingefügt:

„(4 a) Vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis.“

5. Im § 6

a) hat der Abs. 3 zu lauten:

„(3) Auf die Dauer der praktischen Verwendung, die nicht zwingend als Notariatskandidat zu verbringen ist, sind anzurechnen:

1. Zeiten einer den im Abs. 2 genannten rechtsberuflichen Tätigkeiten gleichartigen praktischen Verwendung im Ausland sowie einer rechtsberuflichen Verwendung im Inland oder im Ausland bei einer Verwaltungsbehörde, an einer Hochschule oder bei einem Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, wenn diese Verwendungen für die Ausübung des Notariatsberufs dienlich gewesen sind, bis zu einem Höchstmaß von insgesamt einem Jahr;
2. Zeiten eines auf Grund einer gesetzlichen Pflicht geleisteten österreichischen Wehrdienstes oder Zivildienstes zur Gänze; Zeiten eines freiwillig geleisteten Wehrdienstes bis zu einem Höchstmaß von insgesamt einem Jahr;
3. Zeiten des Doktoratsstudiums bis zum Höchstmaß von einem Jahr, wenn an einer inländischen Universität der akademische Grad eines Doktors der Rechtswissenschaften nach dem Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, erlangt wurde;
4. Zeiten eines als Notariatskandidat angetretenen Karenzurlaubs nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, oder dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, im Höchstmaß von insgesamt einem Jahr;
5. Zeiten einer rechtsberuflichen Tätigkeit als Angestellter der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats, der Österreichischen Notariatskammer oder einer Notariatskammer, wenn diese Tätigkeit für die Ausübung des Notariatsberufs dienlich gewesen ist, bis zu einem Höchstmaß von insgesamt einem Jahr.“

b) wird folgender Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) Zeiten als Notariatskandidat, die in Form einer zumindest die Hälfte der Normalarbeitszeit

umfassenden Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBI. Nr. 221, oder dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBI. Nr. 651/1989, verbracht werden, sind zur Hälfte zu berücksichtigen.“

6. Im § 11

a) hat der Abs. 1 zu lauten:

„§ 11. (1) Die Bewerbungsgesuche sind gemeinsam mit den zum Nachweis der Erfüllung der Erfordernisse des § 6 beizubringenden Belegen an die ausschreibende Notariatskammer zu richten.“

b) wird dem Abs. 2 folgender Satz angefügt:

„Sind am selben Amtssitz mehrere Notarstellen zu besetzen, so hat der Besetzungsvorschlag doppelt so viele Personen zu umfassen, als Notare zu ernennen sind.“

c) wird im Abs. 3 der Strichpunkt am Ende des ersten Halbsatzes durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei Berücksichtigung der Fähigkeiten und Kenntnisse eines Bewerbers ist insbesondere auch darauf Bedacht zu nehmen, ob der Bewerber ein weiteres für die Ausübung des Notariatsberufs dienliches Studium mit einem akademischen Grad abgeschlossen oder eine Dolmetscherbefähigung im Sinn des § 62 erworben hat. Daneben sind, besonders bei der Reihung gleichwertiger Bewerber, auch deren persönliche Verhältnisse zu berücksichtigen; im Fall der Errichtung einer neuen Notarstelle am Amtssitz einer oder mehrerer bereits bestehender Notarstellen ist auch darauf Bedacht zu nehmen, ob sich der Bewerber gemeinsam mit einem oder mehreren anderen Bewerbern um eine Notarstelle an diesem Amtssitz oder gemeinsam mit einem oder mehreren dort ernannten Notaren verpflichtet, eine Gesellschaft im Sinn der §§ 22 bis 29 für die Dauer von mindestens sechs Jahren ab Amtsantritt einzugehen.“

d) hat der Abs. 5 zu lauten:

„(5) Bewerbungsgesuche, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei der ausschreibenden Notariatskammer einlangen, sind zurückzuweisen, wenn innerhalb der Bewerbungsfrist mindestens drei Gesuche geeigneter Bewerber eingelangt sind. Nach Beschußfassung über den Besetzungsvorschlag einlangende Bewerbungsgesuche sind jedenfalls zurückzuweisen.“

7. Im § 19 werden

a) im Abs. 1 der Punkt am Ende der lit. h durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. i angefügt:

„i) durch den Tod des Notars.“

b) im zweiten Halbsatz des Abs. 2 das Zitat „lit. b bis f“ durch das Zitat „lit. b bis i“ ersetzt.

8. Das III. Hauptstück hat zu lauten:

„III. Hauptstück

Gesellschaften

§ 22. (1) Notare können zum Zweck der Ausübung ihres Berufs mit einem oder mehreren anderen Notaren sowie mit Notariatskandidaten, die alle Erfordernisse zur Erlangung einer Notarstelle erfüllen, unter den Voraussetzungen des § 25 eingetragene Erwerbsgesellschaften (Notar-Partnerschaften) bilden.

(2) Die Bildung einer Notar-Partnerschaft bedarf der Genehmigung durch die Notariatskammer, in deren Sprengel die Partnerschaft ihren Kanzleisitz hat. Über den Antrag auf Genehmigung ist mit Bescheid zu entscheiden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht gesetzlichen Bestimmungen oder Standespflichten widerspricht.

§ 23. (1) Der Antrag auf Genehmigung der Bildung einer Notar-Partnerschaft ist unter Verwendung eines von der Österreichischen Notariatskammer aufzulegenden Formblatts und Vorlage des Gesellschaftsvertrags an die zuständige Notariatskammer zu richten. Der Antrag hat zu enthalten:

1. die Art der Gesellschaft und deren Firma (§ 6 EGG);
2. Namen, Geburtsdaten, Anschriften und Kanzleisitz der zur Vertretung und Geschäftsführung berechtigten Gesellschafter sowie Namen, Geburtsdaten und Anschriften der übrigen Gesellschafter, bei Kommanditisten auch die Höhe der Vermögenseinlage;
3. den Kanzleisitz der Gesellschaft;
4. alle weiteren Angaben, aus denen hervorgeht, daß bei allen Gesellschaftern die Erfordernisse des § 25 erfüllt sind;
5. die Erklärung aller Gesellschafter, daß sie in Kenntnis ihrer disziplinären Verantwortung die Richtigkeit der Angaben im Antrag bestätigen.

(2) Jede Änderung der nach Abs. 1 im Antrag anzuführenden Umstände ist unverzüglich unter Verwendung des Antragsformblatts mit einer entsprechenden Erklärung nach Abs. 1 Z 5 der Notariatskammer mitzuteilen und bedarf, soweit sie nicht unmittelbar auf Grund des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrags eintritt, ebenfalls einer Genehmigung. § 22 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(3) Liegen die Erfordernisse für eine Notar-Partnerschaft nicht oder nicht mehr vor, so hat die Notariatskammer die Genehmigung zu widerrufen und dies dem Firmenbuchgericht mitzuteilen.

§ 24. (1) Die Firma einer Notar-Partnerschaft hat mit der Bezeichnung „Öffentlicher Notar“ („Öffentliche Notare“) zu beginnen, die Namen aller an der Gesellschaft beteiligten Notare anzuführen und am Schluß die Bezeichnung „Partnerschaft“ zu

1133 der Beilagen

3

enthalten. Sind an der Partnerschaft Notariatskandidaten als persönlich haftende Gesellschafter beteiligt, so ist statt der Bezeichnung „Partnerschaft“ die Bezeichnung „und (&) Partner“ zu verwenden. Ist an der Partnerschaft zumindest ein Notariatskandidat als Kommanditist beteiligt, so hat die Bezeichnung „und (&) Partner, Kommandit-Partnerschaft“ zu lauten. Die Namen der der Gesellschaft angehörenden Notariatskandidaten dürfen in die Firma nicht aufgenommen werden. Die Namen aus der Gesellschaft ausgeschiedener Notare dürfen in der Firma nicht mehr angeführt werden. Erlischt das Amt eines Notars, so ist die Firma spätestens mit Beendigung seiner Substitution zu ändern.

(2) Die Notar-Partnerschaft darf nur einen Kanzleisitz haben.

§ 25. Bei einer Notar-Partnerschaft müssen ferner jederzeit folgende Erfordernisse erfüllt sein:

1. Gesellschafter dürfen nur sein
 - a) Notare in Kanzleigemeinschaft;
 - b) die im § 22 Abs. 1 genannten Notariatskandidaten, wenn sie zumindest bei einem der Partnerschaft angehörenden Notar in praktischer Verwendung im Sinn des § 117 Abs. 2 stehen und nicht zusätzlich bei einem nicht der Partnerschaft angehörenden Notar verwendet werden.
2. Ist an der Partnerschaft nur ein Notar beteiligt, so muß zumindest ein der Partnerschaft angehörender Notariatskandidat zum Dauersubstituten des Notars bestellt sein.
3. Notare dürfen der Partnerschaft nur als persönlich haftende Gesellschafter, Notariatskandidaten können der Partnerschaft auch als Kommanditisten angehören. Notariatskandidaten, die der Partnerschaft als persönlich haftende Gesellschafter angehören und zum Dauersubstituten eines der Partnerschaft angehörenden Notars bestellt sind, sind berechtigt, sich als Notar-Partner zu bezeichnen.
4. Alle der Partnerschaft angehörenden Notare müssen allein zur Vertretung und Geschäftsführung befugt sein.
5. Die Suspension eines an der Partnerschaft beteiligten Notars nach § 158 Abs. 1 Z 3 oder die Entziehung der Substitutionsberechtigung eines Notariatskandidaten nach § 158 Abs. 3 hindern nicht die Zugehörigkeit zur Partnerschaft, wohl aber die Vertretung, Geschäftsführung und das Recht der Teilnahme am Ergebnis der Berufsausübung der anderen Gesellschafter.
6. Alle Gesellschafter müssen ihre Rechte im eigenen Namen und für eigene Rechnung innehaben; die treuhändige Übertragung und Ausübung von Gesellschafterrechten ist unzulässig und nichtig.

7. Notare und Notariatskandidaten dürfen im Rahmen der Partnerschaft ausschließlich ihren Beruf einschließlich der erforderlichen Hilfsätigkeiten und der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens ausüben.
8. Notare und Notariatskandidaten dürfen nur einer einzigen Gesellschaft angehören. Die Ausübung des Notariats außerhalb der Gesellschaft ist nur in den Fällen der §§ 119 ff zulässig.
9. Bei der Willensbildung der Gesellschaft muß Notaren ein bestimmender Einfluß zukommen.

§ 26. Wird mit Ausnahme der Fälle des Urlaubs und der Krankheit des Notars seine Substituierung notwendig und ist der als Substitut tätige Notariatskandidat Gesellschafter der betreffenden Partnerschaft oder tritt er mit Zustimmung der anderen Gesellschafter in die Partnerschaft ein, so gelten während der Substitution für ihn die Bestimmungen dieses Hauptstücks für Notare mit Ausnahme der Bestimmungen über die Firma.

§ 27. Jeder der Partnerschaft angehörende Notar und Notariatskandidat ist für die Erfüllung seiner Berufs- und Standespflichten persönlich verantwortlich. Diese Verantwortung kann weder durch den Gesellschaftsvertrag noch durch Beschlüsse der Gesellschafter oder durch Geschäftsführungsmaßnahmen eingeschränkt oder aufgehoben werden.

§ 28. Jeder der Gesellschaft angehörende Notar und Notariatskandidat hat für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Hauptstückes zu sorgen, insbesondere durch eine entsprechende Gestaltung des Gesellschaftsvertrags; er darf auch keine diesen Bestimmungen widersprechende tatsächliche Übung einhalten.

§ 29. Werden zur Berufsausübung im Sinn des § 22 Abs. 1 Gesellschaften bürgerlichen Rechts gebildet, so gelten die §§ 22, 23, 24 Abs. 2 und 25 bis 28 sinngemäß.“

9. Der bisherige § 22 erhält die Bezeichnung „§ 30“ und wird im IV. Hauptstück (Allgemeine Vorschriften über die Amtsführung der Notare) vor dem § 31 eingefügt.

Im neuen § 30 wird

- a) im Abs. 1 die Wendung „bei einem inländischen Versicherer“ durch die Wendung „bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer“ ersetzt;
- b) folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Bundesminister für Justiz kann nach Anhörung der Österreichischen Notariatskammer die Mindestversicherungssumme bis zum Fünffachen erhöhen, soweit dies auf Grund der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse erforderlich ist.“

10. Im § 62 werden

- a) im Abs. 1 die Wendung „wenn der Notar vom Oberlandesgerichtspräsidenten als ständig

1133 der Beilagen

beeideter Dolmetsch bestellt ist oder wenn der Notar“ durch die Wendung „wenn der Notar oder sein Substitut, der den Akt aufnimmt, als allgemein beeideter gerichtlicher Dolmetscher in der betreffenden Sprache bestellt ist oder“ ersetzt;

- b) im Abs. 2 das Wort „Notar“ durch die Wendung „Notar oder sein Substitut“ ersetzt.

11. Im § 69

- a) wird folgender neuer Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Eine Vollmacht nach Abs. 1 genügt auch zum Abschluß aller Rechtsgeschäfte und zur Abgabe aller Rechtserklärungen, die zu ihrer Gültigkeit des Notariatsaktes bedürfen, wenn in ihr sowohl der rechtsgeschäftliche Vorgang einzeln oder, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine auf das einzelne Geschäft ausgestellte Vollmacht notwendig ist, zumindest der Gattung nach angeführt ist.“

- b) hat der Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die Vollmachten müssen dem Notar in Urschrift oder in einer von ihm beglaubigten Abschrift vorliegen. Der Notar hat die ihm vorgelegten Vollmachtsurkunden oder davon angefertigte, von ihm beglaubigte Abschriften dem Notariatsakt anzuschließen.“

12. Nach dem § 69 wird folgender § 69 a eingefügt:

„§ 69 a. (1) Liegt dem Notar eine schriftliche Vollmacht in Urschrift, Abschrift oder Kopie vor, jedoch nicht in der im § 69 Abs. 1 vorgeschriebenen Form, so kann dennoch ein Notariatsakt errichtet werden.

(2) Ein auf diese Art errichteter Notariatsakt erlangt erst dann die Kraft einer öffentlichen Urkunde, wenn die Vollmacht in der vorgeschriebenen Form dem Notar vorliegt, und nur dann, wenn dies innerhalb von 30 Tagen nach Errichtung des Notariatsakts geschieht. Wenn alle Parteien zustimmen, kann auch eine längere, höchstens jedoch sechsmonatige Frist in den Notariatsakt aufgenommen werden. Daß alle Parteien zugestimmt haben, muß im Notariatsakt ausdrücklich angeführt werden.

(3) Die Beglaubigung der Unterschrift des Vollmachtgebers auf der nachträglich vorgelegten Vollmacht kann auch nach Errichtung des Notariatsakts vorgenommen worden sein.

(4) Sobald die Vollmacht in der vorgeschriebenen Form einlangt, ist sie oder eine beglaubigte Abschrift nach § 69 Abs. 2 mit der Urkunde unter Anführung des Tages ihres Einlangens als Beilage zu verbinden. Davor ist der Notar nicht berechtigt, Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften von der Urschrift

des Notariatsakts herauszugeben. Abgabenrechtliche Bestimmungen werden dadurch nicht berührt.

(5) Der Notar hat die Parteien bei Errichtung des Notariatsakts auf das Nichtvorliegen einer ordnungsgemäßen Vollmacht hinzuweisen, sie über die damit verbundenen Rechtsfolgen zu belehren und dies im Akt ausdrücklich anzuführen.“

13. Dem § 75 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Gleches gilt, wenn dem Notar eine beglaubigte Abschrift eines in Form der §§ 70 bis 73 oder eines Notariatsakts errichteten Widerrufs übermittelt wird.“

14. Im § 76 Abs. 1

- a) hat die lit. c zu lauten:

„c) über die Echtheit von Unterschriften (Legalisierung) sowie über die Echtheit der Schrift;“

- b) hat die lit. f zu lauten:

„f) über Bekanntmachung von Erklärungen sowie über die Zustellung von Urkunden;“

c) wird der Punkt am Ende der lit. j durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende lit. k und l angefügt:

„k) über Tatsachen, die sich aus öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunden oder aus Akten von Gerichten und Verwaltungsbehörden ergeben;

l) über sonstige Tatsachen auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften.“

15. Im § 77 werden

- a) im Abs. 1 der letzte Halbsatz durch folgenden Halbsatz ersetzt:

„ist eine solche Kopie keine vollständige Wiedergabe einer ganzen Seite, so sind in der Kopie die Auslassungen kenntlich zu machen.“

- b) folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für die Beglaubigung eines unter Aufsicht des Notars mittels technischer Vorrichtungen hergestellten Ausdrucks aus einer automationsunterstützt geführten Datenbank.“

16. Im § 78 Abs. 1 wird die Wendung „Notare, die für eine fremde Sprache vom Oberlandesgerichtspräsidenten als ständig beeidete Dolmetscher bestellt sind“ durch die Wendung „Notare oder deren Substituten, die für eine fremde Sprache als allgemein beeideter gerichtlicher Dolmetscher bestellt sind“ ersetzt.

17. Vor dem § 79 hat die Überschrift zu lauten:

„c) Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen sowie der Echtheit der Schrift“

1133 der Beilagen

5

18. Im § 79

a) entfallen im Abs. 2 die Worte „im selben oder im vorangegangenen Kalenderjahr“ und wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für Handlungsbevollmächtigte der im ersten Satz angeführten Rechtsträger, sofern diese durch eine beim Notar aufliegende beglaubigte Vollmacht ausgewiesen sind.“

b) wird dem Abs. 5 folgender Satz angefügt:

„Ist die Urkunde für das Ausland bestimmt, so kann der Notar auch die eingehaltenen Förmlichkeiten sowie hiezu von der Partei abgegebene kurze Erklärungen in den Vermerk aufnehmen.“

c) wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Der Notar kann auch die Echtheit der Schrift der Partei beurkunden, wenn die Partei die Schrift vor dem Notar eigenhändig gesetzt oder als eigenhändig von ihr stammend anerkannt hat. Die Abs. 3 bis 7 gelten sinngemäß.“

19. Im § 82 werden:

a) im Abs. 1 der letzte Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Das Beurkundungsregister hat Spalten für die fortlaufende Beurkundungsregisterzahl, für Vor- und Zunamen, Beruf, Anschrift und Unterschrift der Parteien, für Eintragungen über Art, Gegenstand und Tag der Beurkundung sowie über die Art der Feststellung der Identität der Parteien, für die Unterschrift allfälliger Identitätszeugen sowie für Anmerkungen zu enthalten. Näheres ist durch Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer zu regeln.“

b) dem Abs. 2 folgende Sätze angefügt:

„Wird das Beurkundungsregister durch automationsunterstützte Datenverarbeitung geführt, so sind die Unterschriften oder Handzeichen in einem gesonderten Unterschriftenregister zu leisten, dessen Form und Inhalt durch Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer geregelt werden. Für die Führung des Beurkundungsregisters durch automationsunterstützte Datenverarbeitung sind in den Richtlinien auch Datenschutzmaßnahmen, insbesondere hinsichtlich Datensicherung, Zugangskontrolle und Manipulationssicherheit, vorzusehen.“

20. Vor dem § 83 hat die Überschrift zu lauten:

„f) Beurkundung über die Bekanntmachung von Erklärungen sowie über die Zustellung von Urkunden“

21. Dem § 83 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Enthält die Erklärung die Aufforderung an die Gegenpartei, von einem ihr eingeräumten Recht innerhalb der in der Erklärung angeführten Frist Gebrauch zu machen, wobei dieses wirksam nur gegenüber dem die Bekanntmachung beurkundenen Notar innerhalb der zur Verfügung stehenden Frist erfolgen kann, so hat der Notar mit der Bekanntmachung der Erklärung der Partei die Gegenpartei darauf ausdrücklich hinzuweisen und daß dies geschehen sei, in das fortgesetzte Protokoll aufzunehmen. In einem solchen Fall ist darin auch anzugeben, ob der Notar die Gegenpartei kennt oder auf welche Art ihm ihre Identität bestätigt worden ist (§ 55). Unmittelbar nach Ablauf der Frist hat der Notar eine neuerliche Fortsetzung des Protokolls aufzunehmen und darin anzuführen, ob innerhalb der Frist eine Antwort eingelangt ist und welchen Inhalt die Antwort hat.“

(6) Begeht die Partei die Bekanntmachung auf schriftlichem Weg, so hat der Notar dies im Protokoll ausdrücklich anzuführen und die Zustellung nach § 85 Abs. 1 vorzunehmen.“

22. Im § 84 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Wurde eine Erklärung mit einer Aufforderung nach § 83 Abs. 5 durch den Notar mündlich oder durch Übersendung nach § 85 Abs. 1 bekanntgemacht, so hat der Notar in der Beurkundung auch anzugeben, ob innerhalb der in der Erklärung angeführten Frist von der Gegenpartei eine Antwort eingelangt ist. Der wörtliche Inhalt der fristgerecht eingelangten Antwort sowie Jahr, Monat, Tag und erforderlichenfalls Stunde des Einlangens der Erklärung der Gegenpartei sind ebenfalls in die Beurkundung aufzunehmen.“

23. Der § 85 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 85. (1) Ist die Partei, welcher die Erklärung gemacht werden sollte, in dem angegebenen Lokal nicht anzutreffen oder verweigert sie dem Notar den Zutritt, die Anhörung oder im Fall des § 83 Abs. 5 die Identitätsfeststellung, so hat der Notar dies zu protokollieren und entweder der Gegenpartei eine Beurkundung mittels eingeschriebener Postsendung mit Rückschein zuzustellen oder dem Gericht vorzulegen, welches die Zustellung nach den für die eigenhändige Zustellung geltenden Vorschriften zu verfügen hat.“

24. Nach dem § 86 wird folgender § 86 a eingefügt:

„§ 86 a. Wurde eine Erklärung der Gegenpartei unter Einhaltung der in den §§ 83 ff angeführten Vorschriften bekanntgemacht, so gilt dies als Nachweis der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Erklärung an die Gegenpartei.“

25. Im § 88 wird

a) im Abs. 5 die Wendung „oder Magnetband“ durch die Wendung „, Magnetband oder sonstige Datenträger“ ersetzt und dem Absatz folgender Satz angefügt:

„Nimmt der Notar einen ihm von der Partei übergebenen Informationsträger in seine Verwahrung, so kann er auf Ersuchen der Partei bestätigen, daß ein von ihm auf seiner Anlage davon hergestellter Ausdruck von diesem Informationsträger stammt oder daß der Inhalt des verwahrten Informationsträgers auf einen weiteren Informationsträger unter seiner Aufsicht auf seiner Anlage überspielt oder kopiert worden ist.“

b) folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Wird dem Notar ein Schriftstück im Weg einer Telekopie übermittelt, so kann der Notar auf einer beglaubigten Abschrift oder Kopie der Telekopie einen Vermerk über Tag und Uhrzeit des Einlangens der Telekopie bei ihm setzen. Der Zuziehung von Zeugen bedarf es nicht. Die Eintragung in das Geschäftsregister und die Einlegung einer Urschrift in die Akten des Notars ist nicht erforderlich.“

26. § 89 a Abs. 1 Z 2 hat zu lauten:

„2. Bestätigungen über Tatsachen, die sich aus öffentlichen Büchern oder solchen Registern, einschließlich der hinzugehörenden Verzeichnisse, Karteien, Pläne und Urkundensammlungen sowie den damit zusammenhängenden Akten von Gerichten und Verwaltungsbehörden ergeben, auszustellen.“

27. Nach dem § 89 a werden folgende §§ 89 b und 89 c samt Überschriften eingefügt:

„k) Beurkundungen über Tatsachen, die sich aus öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunden oder aus Akten von Gerichten und Verwaltungsbehörden ergeben

§ 89 b. (1) Der Notar ist berufen, Beurkundungen über Tatsachen, die sich aus öffentlichen, öffentlich beglaubigten Urkunden oder aus Akten von Gerichten und Verwaltungsbehörden ergeben, zu erteilen.

(2) § 89 a Abs. 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.

I) Beurkundungen über sonstige Tatsachen auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften

§ 89 c. Der Notar ist berufen, auch über sonstige Tatsachen Beurkundungen oder Bestätigungen nach Maßgabe der besonderen gesetzlichen Vorschriften auszustellen.“

28. Der § 90 hat samt Überschrift zu lauten:

„m) Beurkundungen in einer fremden Sprache

§ 90. (1) Notare oder deren Substituten, die befugt sind, in einer fremden Sprache einen Notariatsakt aufzunehmen, können in dieser Sprache auch Beurkundungen erteilen.

(2) Auf Verlangen der Partei kann eine Beurkundung in Form eines Vermerkes (§ 76 Abs. 1 lit. a bis d) zusätzlich auch in einer fremden Sprache erfolgen, sofern der Notar oder sein Substitut die sprachliche Richtigkeit gewährleisten kann.“

29. Dem § 93 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei sind die Bestimmungen des § 69 a Abs. 4 zu berücksichtigen.“

30. Dem § 111 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Abs. 1 gilt nicht, wenn die letztwillige Anordnung nach § 75 widerrufen und der Widerruf vom Notar angemerkt worden ist.“

31. Dem § 112 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Das Geschäftsregister kann auch durch automationsunterstützte, fortlaufende Aufzeichnungen geführt werden. In diesem Fall ist zum 31. Dezember eines jeden Jahres ein vom Notar unterfertigter Ausdruck des Registers herzustellen, zu binden, zu siegeln und dem Präsidenten der Notariatskammer zu übergeben, der in sinngemäßer Anwendung des § 115 zweiter und dritter Satz vorzugehen hat. § 82 Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.“

32. Im § 116

a) erhält die bisherige Bestimmung die Absatzbezeichnung „(1)“ und lautet die lit. b:

„b) die nach den Zahlen des Beurkundungsregisters geordneten Sammlungen der Vermerkblätter und Anerkennungserklärungen (§ 82 Abs. 4);“

b) werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Vermerkblätter sind für die Dauer von 40 Jahren, Anerkennungserklärungen für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren.

(3) Protestvermerke sind für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren.“

33. Im § 117 wird

a) im Abs. 5 am Ende der Z 3 das Wort „oder“ und am Ende der Z 4 der Punkt jeweils durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

„5. eine zumindest die Hälfte der Normalarbeitszeit umfassende Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, oder dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, ausgeübt wird.“

1133 der Beilagen

7

b) folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Ein Notariatskandidat kann mit seiner Zustimmung und mit Zustimmung der beteiligten Notare innerhalb desselben Kammersprengels neben dem Notar, bei dem er eingetragen ist, auch bei einem zweiten Notar, im Fall einer Gesellschaft nach den §§ 22 bis 29 bei allen an der Gesellschaft beteiligten Notaren, in praktischer Verwendung stehen. Eine solche Verwendung ist nur zulässig, wenn bei allen beteiligten Notaren eine Ausbildung im Sinn des § 118 gewährleistet ist. Der Notar, bei dem der Notariatskandidat eingetragen ist, hat die Notariatskammer von der zusätzlichen praktischen Verwendung zu verständigen.“

34. Im § 117 a wird dem Abs. 2 folgender Satz angefügt:

„Der Nachweis der mindestens neunmonatigen Gerichtspraxis ist nur bei der erstmaligen Eintragung zu erbringen.“

35. Im § 118 Abs. 2 wird die Wendung „Nach Ablegung der ersten Teilprüfung der Notariatsprüfung“ durch die Wendung „Nach einer praktischen Verwendung als Notariatskandidat im Ausmaß von einem Jahr und sechs Monaten sowie nach Ablegung der ersten Teilprüfung der Notariatsprüfung oder der Ergänzungsprüfung nach dem Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, BGBl. Nr. 523/1987,“ ersetzt.

36. Im § 118a wird

a) im Abs. 1 lit. i das Wort „dreijährige“ durch das Wort „fünfjährige“ ersetzt;

b) dem Abs. 3 folgender Satz angefügt:

„Wird der Austritt eines Notariatskandidaten angezeigt, der zum Dauersubstituten des Notars bestellt gewesen ist, und wird diese Anzeige vom Notariatskandidaten nicht mitunterschrieben, so hat die Notariatskammer im Sinn des § 134 Abs. 2 Z 3 zu vermitteln.“

37. Im § 120 werden

a) im Abs. 1 nach dem ersten Satz folgende Sätze eingefügt:

„Die Bestellung einer Person zum Dauersubstituten für mehrere Notare und die Bestellung von zwei Dauersubstituten für einen Notar ist zulässig.“

b) dem Abs. 3 folgender Satz angefügt:

„Sind für einen Notar zwei Dauersubstituten bestellt, so dürfen diese nicht gleichzeitig als Substituten tätig werden.“

38. Der § 121 hat zu lauten:

„§ 121. (1) Erfüllt der zum Dauersubstituten vorgeschlagene Notariatskandidat alle Erfordernisse zur Erlangung einer Notarstelle, so wird er ohne zeitliche Befristung bestellt.

(2) Ist der nach Abs. 1 zum Dauersubstituten bestellte Notariatskandidat außerdem bei dem zu substituierenden Notar angestellt oder dessen Partner, so ist er berechtigt, den Notar in Amtsgeschäften auch dann zu vertreten, wenn kein Substitutionsfall nach § 119 Abs. 1 vorliegt. Der Notar darf jedoch den Dauersubstituten in diesem Fall zur Vornahme von Amtsgeschäften nur dann heranziehen, wenn er wegen anderer Geschäfte oder aus einem anderen triftigen Grund im Einzelfall verhindert ist, die Amtshandlung selbst vorzunehmen.

(3) § 120 Abs. 2 und § 123 Abs. 5 sind auf Dauersubstituten nach Abs. 2 nicht anzuwenden.“

39. Nach dem § 121 werden folgende §§ 121 a und 121 b eingefügt:

„§ 121 a. Wenn das Amt des Notars erlischt, hat der Dauersubstitut, bei zwei bestellten Dauersubstituten derjenige mit der längeren Dauer der praktischen Verwendung, seine Amtstätigkeit so lange fortzusetzen, bis der nach § 119 Abs. 1 bestellte Substitut das Amt angetreten hat.

§ 121 b. Die Bestellung zum Dauersubstituten ist auf Antrag der Notariatskammer vom Präsidenten des Gerichtshofs erster Instanz am Sitz der Notariatskammer zu widerrufen. Die Notariatskammer hat einen solchen Antrag jedenfalls zu stellen, wenn es der Notar oder Dauersubstitut verlangt.“

40. Im § 123

a) hat der Abs. 2 zu lauten:

„(2) Der Substitut hat in den Notariatsurkunden seine Eigenschaft als Substitut und den Vor- und Zunamen sowie den Amtssitz des von ihm vertretenen Notars anzuführen und seiner Unterschrift einen gleichen Hinweis beizufügen.“

b) wird im Abs. 6 die Wendung „des Absatzes 5“ durch die Wendung „der Abs. 2, 3 und 5“ ersetzt.

41. Im § 125

a) hat Abs. 2 Z 1 zu lauten:

„1. die Wahl der jeder Gruppe angehörenden Mitglieder der Notariatskammer und je eines Rechnungsprüfers und dessen Stellvertreters; bei Notariatskollegien mit mehr als 100 Mitgliedern aus der Gruppe der Notare sind statt eines Rechnungsprüfers zwei Rechnungsprüfer aus der Gruppe der Notare zu wählen;“

b) hat der Abs. 3 zu lauten:

„(3) Die Prüfung der Buch- und Kassaführung und des Rechnungsabschlusses erfolgt durch die Rechnungsprüfer. § 141g gilt sinngemäß.“

c) wird im Abs. 4 Z 5 nach dem Wort „Wahl“ die Wendung „und Abberufung“ eingefügt.

42. Dem § 126 Abs.4 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Abberufung des Präsidenten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abgegebenen Stimmen erforderlich.“

43. Im § 129

a) hat der Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die dem Notarenstand angehörenden Mitglieder der Kammer werden in der Versammlung der Notarengruppe des Kollegiums, die dem Kandidatenstand angehörenden Mitglieder der Kammer in der Versammlung der Kandidatengruppe jeweils auf drei Jahre in geheimer Wahl mit Stimmzetteln gewählt.“

b) hat im Abs. 3 der letzte Satz zu lauten:

„Sinkt die Zahl der in einer Liste eingetragenen Kandidaten unter fünf (§ 124 Abs. 2), so bleiben die dem Kandidatenstand angehörenden Mitglieder, sofern ihre Amts dauer nicht bereits vorher abläuft, bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres im Amt.“

44. Im § 130 Abs. 1 entfallen die Worte „und eine mindestens siebenjährige praktische Verwendung im Sinn des § 6 Abs. 2 zweiter Satz zurückgelegt haben“.

45. Im § 131 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Stimmabgabe kann auch durch Einsendung von Stimmzetteln an die Kammer oder an den Leiter der Wahl erfolgen.“

46. Im § 140 a Abs. 2

a) hat die Z 4 zu lauten:

„4. die Schaffung von Instituten und Einrichtungen, die geeignet sind, die sozialen, wirtschaftlichen, organisatorischen, ausbildungsmäßigen und standespolitischen Interessen des Notariats, seiner Standesmitglieder und ehemaligen Standesmitglieder sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen zu fördern;“

b) werden in der Z 5 die Wendungen „eines Zentralen Testamentsregisters“ und „des Zentralen Testamentsregisters“ jeweils durch die Wendung „des Österreichischen Zentralen Testamentsregisters (ÖZTR)“ ersetzt;

c) hat die Z 8 zu lauten:

„8. die Erlassung von Richtlinien über die Anrechenbarkeit von Zeiten der im § 6 Abs. 3 Z 1 genannten Art, über die Berücksichtigung eines weiteren Studiums und einer Dolmetscherbefähigung nach § 11 Abs. 3, über die Anwendung von Tarifbestimmungen, über die Buchführung und Kassagebarung, über Beurkundungen nach § 76 Abs. 1 lit. l, über Form

und Inhalt des Beurkundungsregisters, des Unterschriftenregisters und des Geschäftsregisters, über die Tätigkeit der Notare bei Abfragen aus den mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung geführten öffentlichen Registern, über das Verhalten und die Berufsausübung der Standesmitglieder, über die Vertragsbedingungen der Haftpflichtversicherung nach § 30, insbesondere auch hinsichtlich eines Selbstbehalts, über die Erstattung statistischer Ausweise durch die Notare über die von ihnen im Lauf eines jeden Jahres vorgenommenen notariellen Amtshandlungen und über ihre Amtshandlungen als Gerichtskommissäre, über die Ausstellung von Ausweisen für Notare und Notariatskandidaten durch die Notariatskammer, über die Ausbildung von Notariatskandidaten, im besonderen über Art, Umfang und Gegenstand der Ausbildungsveranstaltungen, an denen ein Notariatskandidat als Voraussetzung für die Zulassung zur Notariatsprüfung teilzunehmen hat, über sonstige verpflichtende Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Notariatskandidaten sowie über verpflichtende Fortbildungsveranstaltungen für Notare;“

47. § 141 a Abs. 4 erster Satz hat zu lauten:

„(4) Notare und Notariatskandidaten werden auf drei Jahre gewählt.“

48. Im § 141 b

a) hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Der Delegiertentag hat aus seiner Mitte den Präsidenten der Österreichischen Notariatskammer, einen ersten, zweiten und dritten Präsidenten-Stellvertreter sowie einen Kassier zu wählen, die dem Notarenstand angehören müssen. Zwei der drei Präsidenten-Stellvertreter dürfen nicht derselben Kammer angehören wie der Präsident der Österreichischen Notariatskammer. Dem Delegiertentag obliegt auch die Abberufung des Präsidenten der Österreichischen Notariatskammer.“

b) wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Dem Delegiertentag sind zusätzlich mit beratender Stimme auch die Leiter der nach § 140 a Abs. 2 Z 4 eingerichteten Institute beizuziehen, soweit dabei diese Institute betreffende Angelegenheiten behandelt werden.“

49. Dem § 141d Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Abberufung des Präsidenten der Österreichischen Notariatskammer ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abgegebenen Stimmen erforderlich.“

50. Im § 141 g hat der zweite Satz zu lauten:

„Sie haben hiebei die notwendige Sorgfalt zu wahren und über das Ergebnis ihrer Prüfung dem Delegiertentag eingehend zu berichten.“

51. § 146 Abs. 2 wird aufgehoben.

1133 der Beilagen

9

52. Im § 147 Abs. 1 wird der Punkt am Ende des letzten Satzes durch einen Beistrich ersetzt und folgende Wendung angefügt:

„sofern sie nicht bereits zum Zeitpunkt der Abgabe nach § 152 a ausgeschieden werden können.“

53. Dem § 151 wird folgender letzter Satz angefügt:

„Wird die Funktion des Archivdirektors nach § 152 von einem Richter des Gerichtshofs wahrgenommen, so ist die Kundmachung von im Archiv verwahrten letztwilligen Anordnungen von diesem vorzunehmen.“

54. Nach dem § 152 wird folgender § 152 a eingefügt:

„§ 152 a. Die nach diesem Hauptstück verwahrten Beurkundungsregister und Vermerkblätter können nach Ablauf von 40 Jahren, Anerkennungs-erklärungen und Protestvermerke nach Ablauf von zehn Jahren ab ihrer Errichtung ausgeschieden werden.“

55. Im § 170 enthält die bisherige Bestimmung die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die mündliche Verhandlung vor den Disziplinarsenaten des Obersten Gerichtshofs ist auf Antrag des Beschuldigten öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch aus den Gründen des § 229 StPO ausgeschlossen werden.“

Artikel II

Änderungen des Notariatsprüfungsgesetzes

Der Art. I des Notariatsprüfungsgesetzes, BGBl. Nr. 522/1987, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 hat der letzte Satz zu lauten:

„Die zweite Teilprüfung kann nach bestandener erster Teilprüfung und einer weiteren praktischen Verwendung als Notariatskandidat im Ausmaß von mindestens einem Jahr abgelegt werden.“

2. Dem § 21 wird folgender Satz angefügt:

„In diesem Fall sind auch die Ergebnisse der Prüfungsfächer des Rigorosums bei der Beurteilung des Prüfungsergebnisses der betreffenden Teilprüfung der Notariatsprüfung zu berücksichtigen.“

Artikel III

Änderung des Gerichtskommissärsgesetzes

Das Bundesgesetz über die Tätigkeit der Notare als Beauftragte des Gerichtes (Gerichtskommissäre) im Verfahren außer Streitsachen, BGBl. Nr. 343/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 10/1991, wird wie folgt geändert:

Im § 2 Abs. 1 Z 1 entfallen die Worte: „und in der Gemeinde, in der der Erblasser seinen Wohnsitz gehabt hat, ein Notar seinen Amtssitz hat“.

Artikel IV

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. August 1993 in Kraft, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

2. § 30 Abs. 1 NO in der Fassung des Art. I Z 9 dieses Bundesgesetzes tritt zum selben Zeitpunkt in Kraft wie das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum.

3. Zeiten nach § 6 Abs. 3 NO in der Fassung des Art. I Z 5 dieses Bundesgesetzes sind auf Antrag des Notars oder Notariatskandidaten auch anzurechnen, wenn sie vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verbracht worden sind. Der Antrag ist bei sonstigem Anspruchsverlust spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu stellen.

4. Die Bestimmungen des Art. I sind nur auf Notariatsurkunden anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufgenommen worden sind. § 69 Abs. 1 a NO in der Fassung des Art. I Z 11 dieses Bundesgesetzes gilt jedoch auch für die vor diesem Zeitpunkt aufgenommenen Notariatsakte mit der Maßgabe, daß dafür auch Vollmachten ausreichen, die lediglich den Erfordernissen des § 69 Abs. 1 NO entsprechen; in anderen Gesetzen enthaltene Vorschriften über den notwendigen Inhalt von Vollmachten bleiben davon unberührt.

5. Art. I Z 38 gilt auch für Dauersubstituten, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestellt worden sind.

6. Art. I Z 43 und 47 sind auf Notariatskandidaten nur anzuwenden, wenn sie nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gewählt worden sind.

7. Maßnahmen zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes können bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an getroffen werden. Sie dürfen frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Wirksamkeit gesetzt werden. Soweit auf Grund dieses Bundesgesetzes Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer zu ändern oder neu zu erlassen sind, sind die erforderlichen Beschlüsse bis zum 31. Dezember 1993 zu fassen.

8. Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Rechtsvorschriften des Bundes sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen. Wird in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen verwiesen, an deren Stelle mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes neue Bestimmungen wirksam werden, so sind diese Verweisungen auf die entsprechenden neuen Bestimmungen zu beziehen.

VORBLATT

Problem:

Die notarielle Berufsausübung berührende rechtliche Neuerungen, wie etwa die Schaffung einer neuen Gesellschaftsform für freie Berufe durch das Erwerbsgesellschaftengesetz, BGBl. Nr. 257/1990, Weiterentwicklungen im modernen Wirtschaftsleben und die sich ausbreitenden internationalen Wirtschaftsbeziehungen, die sich auch auf die Tätigkeit des Notars auswirken, sowie Reformüberlegungen im Bereich der beruflichen Selbstverwaltung machen Anpassungen im Notariatsrecht erforderlich.

Ziel:

Modernisierung des notariellen Berufsrechts auf der Grundlage von Vorschlägen der Österreichischen Notariatskammer.

Inhalt:

Umfassende Änderungen der Notariatsordnung, unter anderem durch Einbau von Vorschriften über die Bildung von Gesellschaften, sowie geringfügige Anpassungen im Notariatsprüfungsgesetz und im Gerichtskommissärsgezetz.

Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen, unbefriedigenden Rechtslage.

Kosten:

Mehrkosten für den Bund sind mit den vorgesehenen Änderungen nicht verbunden. Der Einbau von Vorschriften über die Bildung von Gesellschaften in die Notariatsordnung führt zwar zu einer geringfügigen Mehrbelastung der Firmenbuchgerichte, der aber die diesbezügliche Gerichtsgebührenpflicht gegenübersteht.

EG-Konformität:

Das Gesetzesvorhaben steht einerseits nicht im Widerspruch zum EG-Recht, da dieses keine Regelungen über das notarielle Berufsrecht enthält. Andererseits wird durch die Ermöglichung des Abschlusses der Berufshaftpflichtversicherung bei ausländischen Versicherungsunternehmen die EWR- und damit EG-Konformität hergestellt.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

1. Die notarielle Berufsausübung berührende rechtliche Neuerungen, wie etwa die Schaffung einer neuen Gesellschaftsform für freie Berufe durch das Erwerbsgesellschaftengesetz, BGBl. Nr. 257/1990, Weiterentwicklungen im modernen Wirtschaftsleben und die sich ausweitenden internationalen Wirtschaftsbeziehungen, die sich auch auf die Tätigkeit des Notars auswirken, sowie Reformüberlegungen im Bereich der beruflichen Selbstverwaltung machen Anpassungen im Notariatsrecht erforderlich. Auf der Grundlage schriftlicher Novellierungsvorschläge der Österreichischen Notariatskammer wurde daher im Rahmen einer im Bundesministerium für Justiz eingerichteten Arbeitsgruppe unter Beziehung von Vertretern der Österreichischen Notariatskammer ein Entwurf ausgearbeitet, der umfassende Änderungen der Notariatsordnung sowie geringfügige Anpassungen im Notariatsprüfungsgesetz und im Gerichtskommissärgesetz zum Inhalt hat.

2. Neben dem auf das Erwerbsgesellschaftengesetz zurückgehenden Einbau von Vorschriften über die Bildung von Gesellschaften in die Notariatsordnung wären im einzelnen noch folgende wesentliche Änderungen hervorzuheben:

- Änderung der Bestimmungen über die Vertretungsbefugnisse der Notare in Zivilprozessen vor den Bezirksgerichten
- Klarstellung der Erfordernisse von Vollmachten für notariatsaktpflichtige Rechtsgeschäfte
- vorläufige Zulassung von Vertretern zur Errichtung von Notariatsakten
- Erweiterungen und Erleichterungen im Zusammenhang mit dem Institut der notariellen Beurkundung
- Ermöglichung der automationsunterstützten Führung der Register
- Ermöglichung des Ausscheidens notarieller Unterlagen (Schaffung von Aufbewahrungsfristen)
- Erweiterung der Eignungskriterien für die Besetzung von Notarstellen
- Erweiterung der anrechenbaren Praxiszeiten und Berücksichtigung einer Notariatskandidatentätigkeit in Form einer Teilzeitarbeit

nach dem Mutterschutzgesetz und dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz

- Ermöglichung der gleichzeitigen praktischen Verwendung des Notariatskandidaten bei zwei oder mehreren Notaren
- Erweiterung des Instituts der Dauersubstitution
- Einführung von Regelungen über die Tätigkeit der Rechnungsprüfer der Notariatskammern, über die Abberufung der Präsidenten der Notariatskammern und der Österreichischen Notariatskammer, Verlängerung der Funktionsdauer der Kandidatenvertreter und Schaffung von Erleichterungen hinsichtlich ihrer Wählbarkeit
- Erweiterung der Richtlinienbefugnisse der Österreichischen Notariatskammer
- Einführung der Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung im notariellen Disziplinarverfahren vor den Disziplinarsenaten des OGH
- Verringerung der Praxiszeit zwischen erster und zweiter Teilprüfung der Notariatsprüfung
- Übertragung der Todfallsaufnahme an den Gerichtskommissär.

3. Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben wäre hervorzuheben, daß die Bestimmungen des EWR-Abkommens bzw. des EWG-Vertrags über die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz auf die Tätigkeit der österreichischen Notare keine Anwendung finden, da diese jedenfalls zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden ist und daher unter die Ausnahmebestimmungen des Art. 32 des EWR-Abkommens und des Art. 55 des EWG-Vertrags fällt. Diesbezüglich ergibt sich daher derzeit im Bereich des notariellen Berufsrechts kein Anpassungsbedarf. Ein geringfügiger Anpassungsbedarf an das EWR-Abkommen ergibt sich allerdings im Zusammenhang mit der Regelung des § 22 NO (= § 30 NO idF des Entwurfs) über die obligatorische Haftpflichtversicherung der Notare, die derzeit auf inländische Versicherer abstellt. Auf Grund der im Anhang IX des EWR-Abkommens unter 388 L 0357 angeführten, die Dienstleistungsfreiheit im Versicherungssektor betreffenden Richt-

linie 88/357/EWG ist Österreich verpflichtet, auch ausländischen Versicherungsunternehmen den Abschluß von Versicherungsverträgen für in Österreich gelegene Risiken im Dienstleistungsverkehr zu ermöglichen.

4. Mehrkosten für den Bund sind mit den vorgesehenen Änderungen nicht verbunden. Der Einbau von Vorschriften über die Bildung von Gesellschaften in die Notariatsordnung führt zwar zu einer geringfügigen Mehrbelastung der Firmenbuchgerichte, der aber ohnedies die diesbezügliche Gerichtsbührenpflicht gegenübersteht.

5. Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Angelegenheiten der Notare“).

B. Besonderer Teil

Zum Artikel I (Änderungen der Notariatsordnung):

Zur Z 1 (§ 1 Abs. 3):

Wie bereits im Allgemeinen Teil erwähnt, finden nach Art. 32 des EWR-Abkommens bzw. Art. 55 des EWG-Vertrags die Bestimmungen dieser Verträge über die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit auf Tätigkeiten, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, im betreffenden Vertragsstaat keine Anwendung. Im Hinblick darauf soll für den Bereich des innerstaatlichen Rechts in der Notariatsordnung ausdrücklich festgeschrieben werden, daß der österreichische Notar, soweit ihm durch Gesetz öffentlich-rechtliche Tätigkeiten übertragen werden, in Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinn der genannten Ausnahmeregelungen des EWR-Vertrags und des EWG-Vertrags tätig wird. Dies gilt insbesondere für die dem Notar nach § 1 Abs. 1 und 2 NO übertragenen Aufgaben als Gerichtskommissär und als öffentliche Urkundsperson, nicht jedoch für die Verfassung von Privaturkunden und die Parteienvertretung nach § 5 NO. Für die Frage, inwieweit der Notar als Organ iS des § 1 Abs. 2 AHG einschreitet, ändert sich dadurch nichts. Daß der Notar als Gerichtskommissär nach dem Gerichtskommissärgesetz dem AHG unterliegt, ist ohnedies unbestritten. Daß er als öffentliche Urkundsperson nicht unter das AHG fällt, ergibt sich aus § 39 NO, wonach der Notar für den durch Verletzung der durch die NO vorgeschriebenen Amtspflichten verursachten Schaden persönlich haftet.

Zur Z 2 (§ 3 Abs. 2):

Die bisherige Regelung des § 3 Abs. 2 über den nachträglichen Fälligkeitsnachweis entspricht weitgehend dem § 7 Abs. 2 EO. Anders als dort reicht aber bei vollstreckbaren Notariatsakten für den Fälligkeitsnachweis eine öffentlich-beglaubigte Ur-

kunde nicht aus, sondern bedarf es einer öffentlichen Urkunde. Diese Beschränkung auf öffentliche Urkunden stellt eine sachlich nicht gerechtfertigte Benachteiligung des vollstreckbaren Notariatsakts gegenüber anderen Exekutionstiteln dar und soll daher beseitigt werden. Es soll daher in Zukunft auch für vollstreckbare Notariatsakte die einheitliche Regelung des § 7 Abs. 2 EO gelten.

Zur Z 3 (§ 3 a):

Die bisher auf Pfandrechte beschränkte Regelung des § 3a NO soll auf Reallasten ausgedehnt werden, da die der Warnung späterer Erwerber dienende Anmerkung des § 3 a auch im Fall von Reallasten benötigt wird, insbesondere wenn etwa Ansprüche auf Ausgedingsleistungen mit sofortiger Vollstreckbarkeit ausgestattet sind.

Zur Z 4 (§ 5):

1. Nach der bisherigen Fassung des Abs. 2 ist die Befugnis der Notare, Parteien in Zivilprozessen zu vertreten, auf jene Bezirksgerichte eingeschränkt, an deren Amtssitz höchstens ein Rechtsanwalt seinen Kanzleisitz hat. Diese Regelung ist reformbedürftig, da ihr Anwendungsbereich durch die gerichtsorganisatorischen Maßnahmen auf Bezirksgerichtsebene (Gerichtszusammenlegung) immer mehr ausgehöhlt wird. Die Auflösung kleinerer Bezirksgerichte hat nämlich zur Folge, daß es an den verbleibenden Bezirksgerichten zu einer Konzentration von Rechtsanwälten kommt, sodaß die Anzahl der Bezirksgerichte, vor denen Notare nach der bisherigen Regelung vertreten können, laufend kleiner wird. Im Gegensatz dazu ist es erforderlich, zur Sicherung der Erstversorgung der rechtsuchenden Bevölkerung die bestehenden notariellen Strukturen beizubehalten. Gerade diese Notare sollen dann aber auch grundsätzlich in die Lage versetzt werden, in ihrem örtlichen Wirkungsbereich auch in bezirksgerichtlichen Zivilprozessen einzuschreiten zu können. Es soll daher in Hinkunft einerseits nicht mehr auf den Sitz des Bezirksgerichts, sondern auf den Amtssitz des Notars abgestellt werden, wobei unter Amtssitz die jeweilige politische Gemeinde zu verstehen ist. Andererseits soll aber die Vertretungsbefugnis grundsätzlich auf die Bezirksgerichte eingeschränkt werden, von denen er nach § 4 GerichtskommissärsG auf Grund der Verteilungsordnung auch als Gerichtskommissär herangezogen wird, dies allerdings unabhängig davon, wieviele Rechtsanwälte am Ort des Bezirksgerichts ihren Kanzleisitz haben. Im Verhältnis zur derzeitigen Regelung ist die vorgesehene Neuregelung durchaus als ausgewogen anzusehen, da mit ihr auch eine Einschränkung der Vertretungsbefugnis verbunden ist. Während nämlich nach der derzeitigen Regelung grundsätzlich alle österreichischen Notare zur Parteienvertretung

1133 der Beilagen

13

in Zivilprozessen befugt sind, da ja nicht auf den Amtssitz des Notars, sondern auf den Sitz des Gerichtes, vor dem er einschreiten will, abgestellt wird, sollen in Hinkunft nur noch Notare in kleinen Gemeinden mit geringer Rechtsanwaltsdichte im Zivilprozeß einschreiten können, und auch dies nur regional begrenzt.

2. Wie bei den Rechtsanwälten (§ 8 Abs. 1 letzter Satz RAO idF des Art. II Z 3 des BG BGBL. Nr. 474/1990) soll nunmehr auch bei den Notaren die bisher schon im Verfahrensrecht (§ 30 Abs. 2 ZPO, § 10 Abs. 1 AVG) geregelte Befugnis, sich vor allen Gerichten und (sonstigen) Behörden auf die ihnen erteilte Vollmacht berufen zu können, generell im Berufsrecht verankert werden, was zur Folge hat, daß diese Regelung in Hinkunft grundsätzlich für jedes gerichtliche und behördliche Verfahren gilt, also auch für die Vertretung vor Finanzbehörden (Abs. 4 a).

Zur Z 5 (§ 6):

1. Die Regelung des Abs. 3 über die anrechenbaren Praxiszeiten soll erweitert werden. In die Z 1 wird zusätzlich auch die rechtsberufliche Tätigkeit bei einer Verwaltungsbehörde aufgenommen (vgl. § 2 Abs. 1 RAO). Die Z 2 wird insofern geändert, als nunmehr Zeiten eines freiwillig geleisteten Wehrdienstes in Angleichung an die anderen Anrechnungszeiten ebenfalls bis zum Höchstausmaß von insgesamt einem Jahr anrechenbar sein sollen. Die Z 3 bleibt unverändert. Neu sind jedoch die Z 4 und 5. Durch die Z 4 sollen in Hinkunft auch als Notariatskandidat angetretene Karenzurlaubszeiten nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz anzurechnen sein. In Übereinstimmung mit den sonstigen Anrechnungszeiten und zur Sicherung der fundierten notariellen Ausbildung sowie der Erreichung zeitlich ausreichender Berufserfahrung soll jedoch die Anrechenbarkeit mit einem Jahr beschränkt sein. Schließlich soll auch eine rechtsberufliche Tätigkeit als Angestellter der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats, der Österreichischen Notariatskammer oder einer der Notariatskammern bis zum Höchstausmaß von einem Jahr anrechenbar sein (Z 5), um den Notariatskandidaten im Rahmen ihrer Ausbildung auch Einblick in die berufliche Selbstverwaltung verschaffen zu können. Wie im Fall der Z 1 soll aber diese Tätigkeit nur dann zu berücksichtigen sein, wenn sie für die Ausübung des Notariatsberufs dienlich gewesen ist. Da es sich im übrigen wie im Fall der Z 1 um eine rechtsberufliche Tätigkeit handeln muß, kommen außerdem nur solche Zeiten in Betracht, die nach Abschluß des rechtswissenschaftlichen Studiums zurückgelegt werden.

2. Mit dem neuen Abs. 3 a soll zunächst grundsätzlich klargestellt werden, daß Zeiten als

Notariatskandidat auch in Form einer Teilzeitarbeit nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz erworben werden können. Um dem Ausbildungszweck der praktischen Verwendung als Notariatskandidat Rechnung zu tragen, sollen allerdings nur solche Teilzeitbeschäftigungen berücksichtigt werden, die zumindest die Hälfte der Normalarbeitszeit umfassen, und — um Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden — die anrechenbare Zeit generell mit der Hälfte der gesamten in Teilzeitbeschäftigung zugebrachten Zeitspanne festgelegt werden. (ein Jahr Teilzeitarbeit als Notariatskandidat wäre daher höchstens als sechsmonatige praktische Verwendung zu berücksichtigen).

Zur Z 6 (§ 11):

1. Nach der bisherigen Regelung des Abs. 1 letzter Halbsatz haben Notare und Notariatskandidaten, die sich um eine Notarstelle in einem anderen Kammersprengel bewerben, ihre Bewerbungsgesuche im Weg der eigenen Kammer vorzulegen. Um Härtefälle aus der allenfalls verspäteten Weiterleitung eines Bewerbungsgesuchs an die ausschreibende Kammer zu vermeiden, sollen in Hinkunft alle Bewerber ihre Bewerbungsgesuche unmittelbar an die ausschreibende Kammer richten.

2. Nach dem geltenden Abs. 2 haben die Besetzungsvorschläge, soweit geeignete Bewerber vorhanden sind, drei Bewerber zu enthalten. Die Beschränkung auf drei Bewerber bereitet dann, wenn mehrere Amtsstellen am selben Amtssitz zu besetzen sind, in welchem Fall der Bewerberkreis und der Besetzungsvorschlag für jede dieser Amtsstellen oft ident ist, insofern Schwierigkeiten, als nach Besetzung einer Amtsstelle durch das Ausscheiden des zum Zuge gekommenen Bewerbers nur noch zwei vorgeschlagene Bewerber für die weiteren Amtsstellen ernennungsfähig sind und daher kein gesetzlicher Dreievorschlag gegeben ist, obwohl drei geeignete Bewerber vorhanden wären. Art. 86 Abs. 2 B-VG sieht im Falle der Richterernennung, wo ebenfalls Dreievorschläge zu erstatten sind, aus diesem Grund vor, daß der Besetzungsvorschlag dann, wenn mehr als eine Stelle zu besetzen ist, mindestens doppelt so viele Personen zu umfassen hat, als Richter zu ernennen sind. Die Neuregelung folgt diesem Vorbild.

3. Der Abs. 3 enthält die Kriterien für die Prüfung der Eignung eines Bewerbers für die Aufnahme in die Besetzungsvorschläge und seine Reihung im Besetzungsvorschlag. Mit dem ersten Satz der vorgesehenen Ergänzung soll ausdrücklich klargestellt werden, daß bei der Berücksichtigung der Fähigkeiten und Kenntnisse des Bewerbers insbesondere auch auf den allfälligen Abschluß eines weiteren, für den Notariatsberuf dienlichen Hochschulstudiums Bedacht zu nehmen ist, um Anreiz für

eine möglichst breite akademische Ausbildung zu schaffen. Weiters soll im Hinblick auf die zunehmende internationale Verflechtung auch die allfällige Erlangung der Befähigung zum gerichtlichen Dolmetscher berücksichtigt werden. Die nähere Vorgangsweise der Notariatskammern bei der Berücksichtigung dieser Umstände soll in Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer festgelegt werden (s. § 140 a Abs. 2 Z 8 in der Fassung dieses Entwurfs).

Im Fall der Errichtung einer neuen Amtsstelle am Amtssitz einer oder mehrerer bereits bestehender Notarstellen werden häufig durch das Eingehen einer Partnerschaft oder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Außengesellschaft iS der §§ 22 bis 29 des Entwurfs die sich durch die Errichtung der neuen Amtsstelle ergebenden Probleme besser aufgefangen werden können. Es soll daher in Hinkunft bei den Besetzungsvorschlägen als weiteres Kriterium auch mitzuberücksichtigen sein, ob sich der Bewerber gemeinsam mit einem oder mehreren an diesem Amtssitz bereits ernannten Notar(en) oder allenfalls auch gleichzeitig mit einem oder mehreren Bewerbern um eine gleichzeitig ausgeschriebene andere Notarstelle an diesem Amtssitz verpflichtet, für eine angemessene Übergangsfrist von sechs Jahren eine derartige Gesellschaft einzugehen (letzter Halbsatz). Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung dadurch, daß die Gesellschaft vor Ablauf dieser Frist ohne triftigen Grund aufgelöst wird, hätte disziplinäre Folgen.

4. Der geltende Abs. 5 sieht lediglich vor, daß nach der Beschußfassung der Notariatskammer über den Besetzungsvorschlag einlangende Bewerbungsgesuche zurückzuweisen sind. Diese Regelung soll grundsätzlich beibehalten werden. Um zu erreichen, daß Bewerbungsgesuche in Hinkunft rechtzeitig innerhalb der Bewerbungsfrist eingebracht werden, soll aber zusätzlich vorgesehen werden, daß auch bereits nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingelangte Gesuche zurückgewiesen werden können; dies jedoch nur dann, wenn bereits drei Gesuche geeigneter Bewerber vorliegen, um die Erstattung von Dreivorschlägen zu ermöglichen.

Zur Z 7 (§ 19):

Im Abs. 1 soll der Vollständigkeit halber auch der Erlöschenegrund des Todes des Notars aufgenommen und im Abs. 2 die Anzeigepflicht der Notariatskammern auf alle Erlöschenegründe mit Ausnahme der ohnedies dem Bundesministerium für Justiz schriftlich anzuseigenden Zurücklegung (lit. a) ausgeweitet werden.

Zur Z 8 (III. Hauptstück):

1. Allgemeines:

Das III. Hauptstück der Notariatsordnung enthält in der geltenden Fassung lediglich die Regelung

des § 22 über die Haftpflichtversicherung der Notare. Die restlichen Paragraphen dieses Hauptstücks, die §§ 23 bis 30 über die Notariatskautionen wurden bereits durch Art. II Z 5 des BG BGBL Nr. 257/1929 aufgehoben. Aus systematischen Gründen soll in Hinkunft die Regelung über die Haftpflichtversicherung als neuer § 30 in das IV. Hauptstück (Allgemeine Vorschriften über die Amtsführung der Notare) eingebaut werden, sodaß im dadurch zur Gänze freiwerdenden III. Hauptstück die neuen Bestimmungen über die Bildung von Gesellschaften zusammengefaßt werden können.

Von diesen Bestimmungen betreffen die §§ 22 bis 28 die Bildung von Partnerschaften (Eingetragenen Erwerbsgesellschaften) nach dem Erwerbsgesellschaftengesetz (EGG), BGBL. Nr. 257/1990, der § 29 die Bildung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts nach § 1175 ABGB. Andere Gesellschaften (OHG, KG, GmbH usw.) sollen auch weiterhin nicht zulässig sein.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zum § 22:

Der Abs. 1 enthält die Umschreibung des Gesellschaftszwecks sowie die grundsätzliche Festlegung des Kreises der Gesellschafter. Zweck der Partnerschaft soll im Hinblick auf die Funktion des Notariats als Träger der öffentlichen Verwaltung nicht die unmittelbare Ausübung des Notarberufs durch die Partnerschaft sein, sondern die Ermöglichung der Ausübung des Notarberufs durch den einzelnen Notar (bzw. im Rahmen seiner Befugnisse durch den Notariatskandidaten) im Rahmen einer Partnerschaft. Amtsträger der einzelnen Notarstellen wird daher weiterhin der darauf ernannte Notar persönlich sein, auch zum Gerichtskommissär wird der Notar als Person bestellt und nicht etwa die Partnerschaft. Ebenfalls wegen des öffentlich-rechtlichen Charakters des Notarberufs soll der Kreis der Gesellschafter grundsätzlich auf Notare und Notariatskandidaten eingeschränkt und damit die Beziehung berufsfremder Gesellschafter ausgeschlossen werden. Für den Bereich der Notariatskandidaten erfordert außerdem die Stellung als Gesellschafter einer Notarpartnerschaft eine Einschränkung auf ernennungsfähige Kandidaten, das sind diejenigen, die bereits die in § 6 NO festgelegten Erfordernisse zur Erlangung einer Notarstelle erfüllen, also insbesondere die Notariatsprüfung abgelegt und eine siebenjährige praktische Verwendung zurückgelegt haben. Nähere Vorschriften zum Kreis der Gesellschafter enthält der § 25.

Im Abs. 2 ist ebenfalls unter Berücksichtigung des öffentlich-rechtlichen Charakters des Notariats und die damit verbundene verstärkte öffentliche Aufsicht vorgesehen, daß die Bildung einer Notar-Partnerschaft der Genehmigung durch die örtlich

1133 der Beilagen

15

zuständige Notariatskammer bedarf. Sowohl über die Genehmigung als auch über die Versagung der vorgesehenen Gesellschaftsbildung muß daher ein, förmlicher Bescheid der Notariatskammer ergehen. Der Genehmigungsbescheid ersetzt für den Bereich der Notar-Partnerschaft die für Rechtsanwalts-Partnerschaften vorgesehene Eintragung in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften (§ 1 a Abs. 1 RAO idF des Art. II Z 1 des BG BGBL. Nr. 474/1990). Die Versagung darf nur erfolgen, wenn der Gesellschaftsvertrag gesetzlichen Bestimmungen oder Standespflichten (§ 155 Abs. 1 Z 2 NO) widerspricht. Dagegen steht nach § 138 NO eine Beschwerde an den Präsidenten des Oberlandesgerichts offen. Der Bescheid der Notariatskammer über die Genehmigung der Partnerschaft wird der Anmeldung zur Eintragung in das Firmenbuch beizufügen sein und ist berufsrechtliche Voraussetzung für die Eintragung der Partnerschaft in das Firmenbuch.

Zum § 23:

Diese Bestimmung ist im wesentlichen dem § 1a Abs. 2 bis 4 RAO nachgebildet. So wie die Bildung der Notar-Partnerschaft selbst soll aber auch die nachträgliche Änderung wesentlicher Umstände der Genehmigung durch die Notariatskammer bedürfen, dies allerdings nur dann, wenn die Änderung nicht unmittelbar auf Grund des Gesetzes oder des ohnedies bereits genehmigten Gesellschaftsvertrags eintritt. An die Stelle der nachträglichen Streichung aus der Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften tritt hier der Widerruf der Genehmigung durch die Notariatskammer, wobei im Abs. 3 ausdrücklich die Verpflichtung der Notariatskammer festgelegt wird, den Widerruf dem Firmenbuchgericht mitzuteilen.

Zum § 24:

Der Abs. 1 enthält besondere berufsrechtliche Bestimmungen über die Firma einer Notar-Partnerschaft im Sinn des § 6 Abs. 2 EGG. Dadurch soll vor allem ein möglichst einheitliches Erscheinungsbild des Notariats nach außen hin gewahrt werden. Zur Dokumentation der höchstpersönlichen Amtsausübung durch den Notar sollen einerseits die Namen aller an der Partnerschaft beteiligten Notare zwingend in der Firma aufscheinen und andererseits die Namen der als Gesellschafter beteiligten Notariatskandidaten nicht in die Firma aufgenommen werden dürfen. Außerdem soll bereits auf Grund der Firma erkennbar sein, ob an der Partnerschaft auch Notariatskandidaten beteiligt sind: Sind nur Notare Gesellschafter, so soll die Bezeichnung „Partnerschaft“ verwendet werden; sind auch Notariatskandidaten Gesellschafter, so soll statt dessen die Bezeichnung „und (&) Partner“ lauten. Die Beteiligung eines Notariatskandidaten als Kommanditist (§ 25 Z 3) soll durch die

zusätzliche Bezeichnung „Kommandit-Partnerschaft“ kenntlich gemacht werden.

Die Stellung des Notars als Träger der öffentlichen Verwaltung erfordert auch eine besonders strenge Einhaltung des Grundsatzes der Firmenwahrheit. Die Möglichkeit einer Firmenfortführung soll daher ausdrücklich ausgeschlossen werden. Im Fall des Erlöschen des Amtes eines an der Partnerschaft beteiligten Notars soll jedoch für eine Übergangszeit der Name des Notars weiterhin in der Firma angeführt werden dürfen, und zwar bis zur Beendigung der durch das Erlöschen des Amtes erforderlich gewordenen Substitution des Notars, also bis zur Neubesetzung der verwaisten Amtsstelle. Dies ist vor allem für die Fälle von Bedeutung, in denen zwischenzeitig der bestellte Substitut nach § 26 in die Partnerschaft eintritt. Wird der Substitut in der Folge zum Notar auf diese Amtsstelle ernannt und die Partnerschaft fortgeführt, so wird die Firma unverzüglich auf seinen Namen zu berichtigen sein.

Im Abs. 2 wird normiert, daß — so wie der einzelne Notar (§ 31 Abs. 1 NO) — auch die Notar-Partnerschaft nur einen einzigen Kanzleisitz haben darf.

Zum § 25:

Während im § 22 Abs. 1 der Kreis der Gesellschafter generell umschrieben wird, enthält die Z 1 die näheren Regelungen darüber, welche Notare und ernennungsfähigen Notariatskandidaten sich konkret zu einer Partnerschaft zusammenschließen können. Grundsätzlich dürfen demnach nur Notare in Kanzleigemeinschaft (vgl. § 127 Abs. 3 NO) Partner sein, also nur solche Notare, die in gemeinsamen Kanzleiräumlichkeiten tätig sind. Dies ergibt sich zwar schon schlüssig aus § 24 Abs. 2, wonach die Notar-Partnerschaft nur einen Kanzleisitz haben darf, soll aber ausdrücklich gesagt werden. Als Notariatskandidaten dürfen sich — abgesehen von der generellen Voraussetzung der Ernennungsfähigkeit (§ 22 Abs. 1) — nur solche an der Partnerschaft beteiligen, die zumindest bei einem der Partnerschaft angehörenden Notar nach § 117 Abs. 2 NO in die Liste der Notariatskandidaten eingetragen sind. Die sich aus der Gesellschaftserstellung ergebende besonders enge Bindung des betreffenden Kandidaten erfordert außerdem, daß er ausschließlich innerhalb der Partnerschaft tätig ist. Die im § 117 Abs. 6 des Entwurfs vorgesehene neue Möglichkeit der zusätzlichen Verwendung bei einem außenstehenden Notar ist daher in diesem Fall ausgeschlossen.

In der Z 2 wird das zusätzliche Erfordernis aufgestellt, daß in Partnerschaften, an denen nur ein Notar beteiligt ist, zumindest ein der Partnerschaft angehörender Notariatskandidat zum Dauersubstituten (§ 120 NO) dieses Notars bestellt ist, da auf Grund des Firmenwortlauts „und (&) Partner“ von

der rechtsuchenden Bevölkerung erwartet werden kann, daß neben dem Notar ein weiteres amtsführungsbefugtes Organ vorhanden ist. Scheidet der betreffende Notariatskandidat aus der Partnerschaft aus oder wird seine Bestellung zum Dauersubstituten widerrufen, so wird dieser Mangel in angemessener Frist zu beseitigen sein.

Die Z 3 legt fest, daß Notare der Partnerschaft nur als persönlich haftende Gesellschafter angehören dürfen. Notariatskandidaten soll hingegen die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung offenstehen; sie sollen sich daher auch als Kommanditisten beteiligen können. Übernimmt der Kandidat die volle persönliche Haftung wie ein Notar, so soll er dafür berechtigt sein, sich im beruflichen Verkehr als „Notar-Partner“ zu bezeichnen, allerdings ebenfalls nur unter der Voraussetzung, daß er Dauersubstitut eines der Partnerschaft angehörenden Notars ist, da man ja auf Grund der Bezeichnung als „Notar-Partner“ erwartet, daß er den Notar vertreten kann.

Die Z 4 enthält die zwingende Regelung, daß jeder der Gesellschaft angehörende Notar allein zur Vertretung und Geschäftsführung befugt sein muß.

In der Z 5 wird klargestellt, daß die bloß vorübergehende Suspension eines Notars nach § 158 Abs. 1 Z 3 NO oder die befristete Entziehung der Substitutionsberechtigung eines Notariatskandidaten nach § 158 Abs. 3 NO die Zugehörigkeit zur Partnerschaft grundsätzlich nicht hindern. Doch sollen diese Gesellschafter im betreffenden Zeitraum von der Vertretung und Geschäftsführung ausgeschlossen sein. So wie der suspendierte Einzelnotar keinen Anteil am Gewinn aus der während der Zeit seiner Suspension erbrachten Leistungen (des Substituten bzw. der Kanzlei) erhalten soll (Wagner, MGA NO³ Anm. 3.1 zu § 158), soll — um zu vermeiden, daß die disziplinäre Maßnahme unterlaufen wird — außerdem sichergestellt werden, daß auch der suspendierte bzw. in seiner Substitutionsbefugnis beschränkte Gesellschafter nicht während dieser Zeit Gewinn aus der Berufsausübung der anderen Gesellschafter schlägt.

Die Z 6 schließt eine treuhändige Übertragung und Ausübung der Gesellschaftsrechte aus, wobei die Verletzung dieses wesentlichen Grundsatzes ausdrücklich mit Nichtigkeit bedroht sein soll.

Die Z 7 beschränkt den Tätigkeitsbereich der Notare und Notariatskandidaten in Übereinstimmung mit der Definition des Gesellschaftszwecks im § 22 Abs. 1 auf die notarielle Berufsausübung und die damit zusammenhängenden Hilfätigkeiten, also etwa des Kanzleibetriebs, sowie auf die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens.

Die gleichzeitige Zugehörigkeit von Notaren und Notariatskandidaten zu mehreren Gesellschaften, also etwa auch zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts und einer Notar-Partnerschaft, wird durch

die Z 8 ausgeschlossen. Anders als bei Rechtsanwalts-Gesellschaften (§ 21 c Z 8 RAO) soll — dem Grundsatz der Systemisierung der Notarstellen Rechnung tragend — die Ausübung des Notariats außerhalb der Gesellschaft grundsätzlich ausgeschlossen sein. Notarielle Tätigkeiten außerhalb der Gesellschaft als Substitut im Sinn der §§ 119 ff NO müssen aber dem einzelnen Gesellschafter selbstverständlich weiterhin möglich sein.

Für die Willensbildung der Gesellschaft legt die Z 9 fest, daß den Notaren ein „bestimmender Einfluß“ zukommen muß, das heißt, daß Entscheidungen einer Gesellschaft nur mit der Mehrheit der Stimmen der Notare getroffen werden können (vgl. auch § 21 c Z 10 RAO).

Zum § 26:

Wird mit Ausnahme der Fälle der nicht nur vorübergehenden Behinderung die Substitution des Notars bzw. der verwaisten Amtsstelle erforderlich (§ 119 NO), so soll der nach § 119 Abs. 1 bestellte oder nach § 121 a des Entwurfs vorläufig als Substitut tätige Notariatskandidat, wenn er entweder bereits Gesellschafter der betreffenden Partnerschaft ist oder in die Gesellschaft neu eintritt, im Hinblick auf seine Funktion als Vertreter des Notars bzw. der verwaisten Amtsstelle auch in Ansehung der Bestimmungen dieses Hauptstücks als Notar behandelt werden. Damit wird auch die vorübergehende Fortführung der Partnerschaft erleichtert. Eine Ausnahme ist nur für die Regelungen über die Firma erforderlich; da die Tätigkeit als Substitut nur eine vorübergehende ist, soll sein Name nicht in der Firma aufscheinen.

Zu den §§ 27 und 28:

Diese Bestimmungen entsprechen inhaltlich dem § 21 d RAO und legen fest, daß der Notar (Notariatskandidat) auch innerhalb der Partnerschaft für die Erfüllung seiner Berufs- und Standespflichten stets persönlich verantwortlich ist und auch innerhalb der Gesellschaft für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Hauptstücks zu sorgen hat. Verstöße gegen diese Pflicht machen ihn disziplinär verantwortlich.

Zum § 29:

Damit werden die Bestimmungen dieses Hauptstücks — mit Ausnahme der hier nicht passenden firmenrechtlichen Sonderregelungen — grundsätzlich auch auf Gesellschaften bürgerlichen Rechts übertragen. Dies soll allerdings nur für solche Gesellschaften gelten, die zur Ausübung des Notarberufs im Sinn des § 22 gebildet werden, also auch nach außen hin in Erscheinung treten. Gesellschaften bürgerlichen Rechts als bloße

1133 der Beilagen

17

Innengesellschaften (Kanzleigemeinschaften) sollen wie bisher möglich sein und werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Zur Z 9 (§ 30):

Wie bereits oben erwähnt, wird die bisherige Regelung des § 22 über die Haftpflichtversicherung als neuer § 30 in das IV. Hauptstück eingefügt.

Nach dem geltenden Abs. 1 hat der Notar (Substitut) den Abschluß einer Haftpflichtversicherung bei einem „inländischen Versicherer“ nachzuweisen. Dies steht im Widerspruch zu der im Anhang IX des EWR-Abkommens unter 388 L 0357 angeführten, die Dienstleistungsfreiheit im Versicherungssektor betreffenden Richtlinie 88/357/EWG. Auf Grund der durch das EWR-Abkommen übernommenen Verpflichtungen ist Österreich also verpflichtet, ausländischen Versicherungsunternehmen den Abschluß von Versicherungsverträgen für in Österreich gelegene Risiken im Dienstleistungsverkehr zu ermöglichen. Es wird daher in Hinkunft darauf abgestellt, daß es sich um einen „zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer“ handeln muß. Diese Formulierung umfaßt auch ausländische Versicherungsunternehmen, die auf Grund der Vorschriften über den freien Dienstleistungsverkehr zum Abschluß von Versicherungsverträgen im Inland berechtigt sind.

Die neue Regelung des Abs. 3 über die Erhöhung der Mindestversicherungssumme (von derzeit 500 000 S) durch Verordnung des Bundesministers für Justiz entspricht im wesentlichen dem § 21 a Abs. 4 RAO idF des Art. I Z 1 des BG BGBL Nr. 183/1983. Nicht übernommen wurde jedoch die in der RAO vorgesehene Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen, da im vorliegenden Zusammenhang dafür keine sachliche Notwendigkeit besteht und entbehrliche Mehrfachkompetenzen vermieden werden sollen. Bei passender Gelegenheit wird auch die betreffende RAO-Regelung in diesem Sinn zu ändern sein.

Zur Z 10 (§ 62):

Die Möglichkeit zur Aufnahme eines Notariatsakts in einer fremden Sprache, die nach dem derzeitigen Wortlaut auf den Notar beschränkt ist, soll zweckmäßigerweise auch dem den Notar vertretenden Substituten (§ 119 ff NO) eingeräumt werden. Hinsichtlich der fachlichen Voraussetzungen wird der Wortlaut den für Gerichtsdolmetscher gelgenden Bestimmungen des BG über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher, BGBL Nr. 137/1975, angepaßt.

Zur Z 11 (§ 69):

Der unverändert bleibende § 69 Abs. 1 regelt generell die Form von Vollmachten, die zur

Errichtung eines Notariatsakts dienen, und fordert dafür eine öffentliche oder öffentlich-beglaubigte Urkunde. Mit dem neuen Abs. 1 a wird nunmehr ausdrücklich klargestellt, daß derartige Vollmachten grundsätzlich auch für Rechtsgeschäfte und Rechtserklärungen ausreichen, die zu ihrer Gültigkeit des Notariatsakts bedürfen (etwa nach dem Notariatsaktsgesetz). Für die Zukunft soll aber darüber hinaus auch als inhaltliches Erfordernis festgelegt werden, daß in den betreffenden Vollmachten der rechtsgeschäftliche Vorgang einzeln oder – sofern nicht nach anderen Vorschriften (§ 1008 ABGB) eine Spezialvollmacht erforderlich ist – zumindest der Gattung nach angeführt ist. Dieses zusätzliche inhaltliche Erfordernis soll aber nur für Notariatsakte gelten, die nach dem Inkrafttreten der Neuregelung aufgenommen worden sind (s. Art. IV Z 4 erster Satz des Entwurfs). Für die vor diesem Zeitpunkt aufgenommenen Notariatsakte wird im Interesse der Rechtssicherheit ausdrücklich gesagt, daß dafür Vollmachten ausreichen, die den Formerfordernissen des § 69 Abs. 1 entsprechen (Art. IV Z 4 zweiter Satz des Entwurfs).

Der Abs. 2 regelt in seiner bisherigen Fassung lediglich, in welcher Form Vollmachten dem Notariatsakt anzuschließen sind. Durch die Neuregelung soll nunmehr zusätzlich klargestellt werden, daß dem den Notariatsakt aufnehmenden Notar die Vollmacht jedenfalls einmal in Urschrift oder in einer von ihm beglaubigten Abschrift vorgelegen sein muß, daß er also die Originalvollmacht aus Gründen der Rechtssicherheit zumindest einmal in Händen gehabt haben muß (erster Satz). Der zweite Satz regelt die Vorgangsweise beim Anschluß der Vollmacht an den Notariatsakt in der Weise, daß der Notar entweder die ihm vorgelegte Vollmachtsurkunde, also die Urschrift oder die von ihm beglaubigte Abschrift, oder eine von ihm davon angefertigte (weitere) beglaubigte Abschrift anschließen muß. Daß, wie im bisherigen Wortlaut, zusätzlich zur Urschrift auch die Ausfertigung der Vollmacht angeführt wird, ist entbehrlich, da unter Urschrift ohnedies auch eine Notariatsakts-Ausfertigung zu verstehen ist.

Zur Z 12 (§ 69 a):

In der Praxis, insbesondere im internationalen Rechtsverkehr, besteht das zunehmende Bedürfnis, Vertreter auch dann vorläufig zur Errichtung von Notariatsakten beiziehen zu können, wenn sie im Zeitpunkt der Errichtung noch keine öffentlich-beglaubigte Vollmacht iS des § 69 Abs. 1 vorlegen können.

Diesem Bedürfnis soll mit dem neuen § 69 a Rechnung getragen werden. Der Notar darf aber nur dann vorläufig tätig werden, wenn ihm die Bevollmächtigung bereits in schriftlicher Form

nachgewiesen werden kann, was auch durch Vorlage einer Kopie (Telekopie) möglich ist (Abs. 1).

Ein derartiger Notariatsakt soll aber erst dann die Kraft einer öffentlichen Urkunde erlangen, wenn dem Notar in der Folge eine ordnungsgemäße, also eine ihrer Form nach dem § 69 Abs. 1 entsprechende Vollmacht vorliegt; zusätzliches Erfordernis dafür, daß der Notariatsakt überhaupt die Kraft einer öffentlichen Urkunde erlangt, soll sein, daß die nachträgliche Vorlage innerhalb von 30 Tagen erfolgt. Die 30tägige Frist wurde dem § 123 GBG entnommen, wobei jedoch auf eine Differenzierung zwischen inländischen und ausländischen Vollmachtgebern im Hinblick auf die heutigen Übermittlungsmöglichkeiten verzichtet wurde. Nur mit der im Notariatsakt ausdrücklich anzuführenden Zustimmung aller Parteien soll diese Frist verlängert werden können, jedoch keinesfalls über sechs Monate hinaus (Abs. 2).

Im Abs. 3 wird klargestellt, daß die nachträglich vorgelegte öffentlich-beglaubigte Vollmachtsurkunde nicht bereits im Zeitpunkt der Errichtung des Notariatsakts existent gewesen sein muß. Die Beglaubigung kann auch erst später erfolgen, allenfalls auch durch den Notar, vor dem der Notariatsakt vorläufig errichtet wurde, jedenfalls aber vor Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist.

Der Abs. 4 verpflichtet den Notar, die nachträglich vorgelegte Vollmachtsurkunde oder eine davon hergestellte beglaubigte Abschrift nach § 69 Abs. 2 unmittelbar nach dem Einlangen mit dem Notariatsakt als Beilage zu verbinden (s. § 48 Abs. 2 NO). Zum Nachweis der fristgerechten Vorlage ist auch der Tag des Einlangens der Vollmachtsurkunde anzuführen. Im Interesse der Rechtssicherheit dürfen vor diesem Zeitpunkt keine Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften des Notariatsakts hinausgegeben werden; ausgenommen sind lediglich abgabenrechtliche Vorlagepflichten.

Der Abs. 5 regelt die den Notar bei der Errichtung eines derartigen Notariatsakts treffenden Hinweis-, Rechtsbelehrungs- und Beurkundungspflichten.

Zur Z 13 (§ 75 Abs. 4):

Die Übermittlung einer beglaubigten Abschrift eines in Form der §§ 70 bis 73 NO oder eines Notariatsakts errichteten Widerrufs einer letztwilligen Anordnung an den Notar, der die letztwillige Anordnung errichtet hat oder dem sie übergeben wurde, soll in Hinkunft gleich behandelt werden wie die Errichtung des Widerrufs durch ihn selbst. Er hat daher nach Erhalt der Abschrift nach Abs. 2 vorzugehen und den Widerruf auf dem seinerzeitigen Protokoll über die Aufnahme der mündlichen letztwilligen Anordnung bzw. auf der ihm überge-

benen schriftlichen letztwilligen Anordnung anzumerken. In diesen Fällen kann dann auch die entbehrlieche Vorlage der widerrufenen letztwilligen Anordnung an das Gericht unterbleiben (s. § 111 Abs. 5 idF des Entwurfs).

Zur Z 14 (§ 76 Abs. 1):

Hier wird der Katalog der notariellen Beurkundungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen des Entwurfs erweitert (s. dazu § 79 Abs. 8, §§ 83 ff, § 89b und § 89c des Entwurfs).

Zur Z 15 (§ 77):

1. Nach dem derzeitigen letzten Halbsatz des Abs. 1 muß bei der Beglaubigung einer auf fotomechanischem oder ähnlichem Weg hergestellten Kopie die Kopie immer eine vollständige Wiedergabe einer ganzen Seite sein. In der Praxis besteht aber durchaus ein gerechtfertigter Bedarf nach einer Möglichkeit zur Beglaubigung von Fotokopien, die nicht die ganze Seite der Vorlage wiedergeben. Nach der vorgesehenen Neuregelung muß jedoch in einem solchen Fall eine Kenntlichmachung der ausgelassenen Stellen in der Fotokopie erfolgen, etwa durch Einfügung einer punktierten Linie, um Manipulationen zu verhindern. Durch die Vorschrift des geltenden Abs. 3 Z 3 ist im übrigen sichergestellt, daß auch in der Beglaubigungsklausel auf die Auslassungen hingewiesen werden muß.

2. Durch den neuen Abs. 5 soll die Beglaubigung von Ausdrucken aus automationsunterstützt geführten Datenbanken ermöglicht werden, wobei sich die Beglaubigung des Notars nur auf den zufolge der Abfrage übermittelten Ausdruck bezieht und nicht auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der in der Datenbank enthaltenen Speicherung.

Zur Z 16 (§ 78 Abs. 1):

Dazu darf sinngemäß auf die Erläuterungen zum § 62 verwiesen werden.

Zur Z 17 (Überschrift vor § 79):

Die geänderte Überschrift ist eine Folge des neuen § 79 Abs. 8.

Zur Z 18 (§ 79):

1. Nach dem geltenden Abs. 2 kann die Beglaubigung der Unterschrift von gesetzlichen Vertretern oder Prokuristen von Gebietskörperschaften, verstaatlichten Unternehmen oder sonstigen unter öffentlicher Aufsicht stehenden juristischen Personen unter Heranziehung einer beim Notar aufliegenden Musterunterschrift vorgenom-

1133 der Beilagen

19

men werden, wobei die Musterunterschrift aus demselben oder dem vorangegangenen Kalenderjahr stammen muß. Diese Befristung hat sich in der Praxis als nicht erforderlich herausgestellt und soll daher beseitigt werden. Außerdem soll der Geltungsbereich der Regelung — insbesondere auf Grund der häufig von Banken geübten Praxis, in Filialen nur Handlungsbevollmächtigte mit der Abwicklung von Geschäften zu betrauen — auch auf Handlungsbevollmächtigte ausgedehnt werden. Voraussetzung ist allerdings in diesen Fällen eine beim beurkundenden Notar aufliegende beglaubigte Vollmacht.

2. Ausländische Rechtsvorschriften sehen manchmal vor, daß der Beglaubigungsvermerk nicht nur die derzeit im Abs. 5 vorgesehenen Angaben, sondern auch Angaben über die Einhaltung weiterer Formalitäten anlässlich der Unterschrift oder Beglaubigung enthalten muß. Derartige Angaben sollen ausdrücklich als zulässig erklärt werden.

3. Mit dem neuen Abs. 8 soll den Notaren auch die derzeit schon im § 285 AußStrG vorgesehene Möglichkeit zur Beglaubigung der Echtheit der Schrift eingeräumt werden.

Zur Z 19 (§ 82):

1. Im Abs. 1 wird der bisher nur in Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer geregelte Inhalt des Beurkundungsregisters nunmehr auch gesetzlich näher determiniert.

2. Im Abs. 2 soll zunächst klargestellt werden, daß das Beurkundungsregister auch durch automationsunterstützte Datenverarbeitung geführt werden kann. Das hat aber notwendigerweise zur Folge, daß dazu auch ein gesondertes Unterschriftenregister zu führen ist, da ja in diesem Fall die nach der bisherigen Regelung vorgesehene Unterschriftung der Registereintragung durch die Beteiligten (Zeugen) nicht möglich ist. So wie das Beurkundungsregister selbst soll auch das gesonderte Unterschriftenregister durch Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer näher geregelt werden (s. § 140 a Abs. 2 Z 8 idF des Entwurfs). Für die Führung des Beurkundungsregisters durch automationsunterstützte Datenverarbeitung wird vorgesehen, daß in die Richtlinien auch Datenschutzmaßnahmen aufzunehmen sind.

Zur Z 20 (Überschrift vor § 83):

Die vorgesehene Erweiterung der Überschrift auf die Zustellung von Urkunden steht im Zusammenhang mit dem neuen § 83 Abs. 6 (Bekanntmachung auf schriftlichem Weg).

Zur Z 21 (§ 83 Abs. 5 und 6):

1. Von der in den §§ 83 ff geregelten Möglichkeit der Intimation wird nur wenig Gebrauch gemacht.

Der Anwendungsbereich dieser Beurkundungsmöglichkeit soll daher mit dem neuen Abs. 5 den Bedürfnissen der Praxis entsprechend auch für Erklärungen anwendbar gemacht werden, die eine Aufforderung an die Gegenpartei enthalten, von einem ihr eingeräumten Recht innerhalb einer bestimmten Frist Gebrauch zu machen, also etwa für das Anbieten der Einlösung beim Vorkaufsrecht. Um dem Notar in der Folge eine Beurkundung über die Geltendmachung oder Nichtgeltendmachung des Rechts zu ermöglichen, ist es erforderlich, daß die entsprechende Erklärung der Gegenpartei nur gegenüber dem die Bekanntmachung beurkundenden Notar erfolgen kann, da er ja nur dann weiß, ob das Recht fristgerecht geltend gemacht wurde. Die Aufforderung muß daher auch die Bedingung enthalten, daß eine wirksame Geltendmachung nur gegenüber dem Notar möglich ist. Mangels besonderer materiell-rechtlicher Grundlage kann dies allerdings derzeit nur dann Rechtsfolgen auslösen, wenn zwischen den Parteien eine diesbezügliche vertragliche Vereinbarung geschlossen wurde. Der Notar hat in einem solchen Fall die Gegenpartei ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie ihre Erklärung (schriftlich oder mündlich) nur innerhalb der entsprechenden Frist und wirksam nur ihm gegenüber abgeben kann, und dies im fortgesetzten Protokoll (s. den geltenden Abs. 4) festzuhalten. Anders als bei sonstigen Intimationen soll hier außerdem eine Identitätsfeststellung vorzunehmen sein. In der weiteren Folge hat der Notar unmittelbar nach Ablauf der Frist das Protokoll neuerlich fortzusetzen und anzuführen, ob innerhalb der Frist eine Antwort eingelangt ist und bejahendenfalls welchen Inhalt die Antwort hat. Näheres über die Beurkundung enthält der neue § 84 Abs. 1 a.

Nach dem neuen Abs. 6 soll die Intimation durch Zustellung gemäß § 85 Abs. 1 nicht nur in den dort geregelten Fällen möglich sein, sondern immer auch dann, wenn die ersuchende Partei dies beantragt.

Zur Z 22 (§ 84 Abs. 1 a):

Hier wird — wie bereits oben erwähnt — der nähere Inhalt der im Fall der Intimation nach § 83 Abs. 5 vorzunehmenden Bekurkundung geregelt.

Zur Z 23 (§ 85 Abs. 1):

Wie bisher soll, wenn die Gegenpartei nicht anzureffen ist oder dem Notar den Zutritt oder die Anhörung verweigert, die Intimation auf schriftlichem Weg erfolgen. Dazu kommt nunmehr auch der neue Fall, daß die Gegenpartei im Rahmen der Intimation nach § 83 Abs. 5 die erforderliche Identitätsfeststellung verweigert. Hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise ist nunmehr zum Nachweis der Zustellung vorgesehen, daß auch der Notar mit

Rückschein und das Gericht bei der Zustellung nach den für die eigenhändige Zustellung geltenden Vorschriften (des Zustellgesetzes) vorzugehen hat. Wie bereits oben angeführt wurde, sollen in Hinkunft die hier geregelten Vorschriften über die Vorgangsweise des Notars bei der schriftlichen Bekanntmachung von vornherein dann gelten, wenn die ersuchende Partei dies beantragt (§ 83 Abs. 6).

Zur Z 24 (§ 86 a):

Im Hinblick auf die Neuregelung des § 83 Abs. 5 wird hier klargestellt, daß eine unter Einhaltung der Vorschriften der §§ 83 ff durchgeführte Intimation als Nachweis der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Erklärung an die Gegenpartei gilt. Welche Rechtsfolgen damit verbunden sind, richtet sich nach dem materiellen Recht bzw. — wie bereits oben zum § 83 Abs. 5 ausgeführt wurde — nach der betreffenden vertraglichen Vereinbarung.

Zur Z 25 (§ 88):

1. Nach dem geltenden Abs. 5 kann der Notar dann, wenn er eine in seiner Gegenwart vorgenommene Aufnahme eines tatsächlichen Vorgangs auf einen Informationsträger beurkundet und den Informationsträger in seine Verwahrung nimmt, auch die Übereinstimmung der Wiedergabe mit dem seinerzeitigen Gegenstand der Speicherung beglaubigen.

Hier wird zunächst klargestellt, daß unter dem Begriff Informationsträger jede Art von Datenträger zu verstehen ist. Darüber hinaus soll aber auch ermöglicht werden, daß der Notar in Hinkunft auch dann Beglaubigungen ausstellen kann, wenn die Aufnahme nicht vor ihm, sondern schon früher erfolgt ist, und ihm der Datenträger zur Verwahrung übergeben wird. Hier soll er den Bedürfnissen der Praxis folgend auf Ersuchen der Partei bestätigen können, daß ein von ihm hergestellter Ausdruck von diesem Informationsträger stammt oder daß der Inhalt des verwahrten Informationsträgers auf einen weiteren Informationsträger unter seiner Aufsicht überspielt oder kopiert worden ist, dies allerdings — aus Gründen der Überschaubarkeit — nur dann, wenn dies auf seiner Anlage erfolgt ist.

2. Durch den neuen Abs. 6 soll der Notar dann, wenn ihm ein Schriftstück im Weg einer Telekopie übermittelt wird, durch einen auf eine beglaubigte Abschrift oder Kopie dieser Telekopie gesetzten Eingangsvermerk technisch mögliche Manipulationen beim Absende- und Ankunftszeitpunkt der Telekopie verhindern bzw. ersichtlich machen können.

Zur Z 26 (§ 89 a Abs. 1 Z 2):

Nach dem derzeitigen Wortlaut dieser Regelung ist der Notar berufen, Bestätigungen über Tatsa-

chen auszustellen, die sich aus öffentlichen Büchern oder solchen Registern ergeben. Mit der nunmehrigen Regelung soll ausdrücklich klargestellt werden, daß eine derartige Bestätigung auch über Tatsachen möglich ist, die sich nicht aus den öffentlichen Büchern oder Registern selbst, sondern aus den dazugehörigen Verzeichnissen, Karteien, Plänen (zB Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen) und Urkundensammlungen sowie aus den damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungsakten ergeben. Dadurch wird es zB möglich, daß vom Notar auf Grund einer Einsichtnahme in die im Registerakt erliegende Bestellungsurkunde die Vertretungsbefugnis eines Gesellschaftsorgans auch für einen Zeitpunkt bestätigt werden kann, zu dem die Eintragung im Register noch nicht erfolgt ist.

Zur Z 27 (§§ 89 b und 89 c):

1. Während sich die Regelung des § 89 a auf Beurkundungen im Zusammenhang mit öffentlichen Büchern oder Registern beschränkt, soll der neue § 89 b die Möglichkeit schaffen, ganz allgemein Beurkundungen über Tatsachen auszustellen, die sich aus öffentlichen, öffentlich beglaubigten Urkunden oder Gerichts- und Verwaltungsakten ergeben, wie etwa über die Bestellung von Treuhändern durch die Bankenaufsicht aus den Akten des Bundesministeriums für Finanzen. Dadurch wird aber selbstverständlich dem Notar kein selbstständiges Akteneinsichtsrecht eingeräumt; dieses richtet sich vielmehr nach dem jeweiligen Verfahrensrecht.

2. Mit dem neuen § 89 c sollen schließlich der Vollständigkeit halber auch innerhalb des die notarielle Beurkundung von Tatsachen und Erklärungen regelnden III. Abschnitts des V. Hauptstücks der Notariatsordnung jene notariellen Beurkundungstätigkeiten verankert werden, die nicht unmittelbar in der Notariatsordnung geregelt sind, sondern sich aus anderen gesetzlichen Vorschriften ergeben, wie etwa derzeit schon aus dem Glücksspielgesetz.

Zur Z 28 (§ 90):

So wie die Möglichkeit der Aufnahme eines Notariatsakts in eine fremde Sprache (§ 62 idF des Entwurfs) soll auch die Befugnis zur Erteilung fremdsprachiger notarieller Beurkundungen auf Notarssubstituten erweitert werden (Abs. 1).

Während die Befugnis nach Abs. 1 voraussetzt, daß der Notar (Substitut) eine Dolmetscherbefähigung erworben hat, soll im Hinblick auf die zunehmende internationale wirtschaftliche Verflechtung den Notaren (Substituten) mit dem neuen Abs. 2 ganz allgemein ermöglicht werden, Beurkundungen in Form eines Vermerks nach § 76 Abs. 1 lit. a bis d auf Verlangen der Partei zusätzlich in

1133 der Beilagen

21

einer fremden Sprache vorzunehmen. Umfassender Fremdsprachenkenntnis bedarf es in diesen Fällen deswegen nicht, da es sich hier um standardisierte Klauseln handelt, die dem Notar in seiner Berufstätigkeit immer wieder begegnen. Selbstverständlich sind aber derartige fremdsprachige Vermerke nur dann zulässig, wenn der Notar (Substitut) im Einzelfall auf Grund seiner beruflichen Kenntnisse tatsächlich die sprachliche Richtigkeit gewährleisten kann. Dies wird in jedem Fall vom Notar im Rahmen seiner beruflichen Verantwortung zu prüfen sein.

Die fremdsprachige Klausel darf nur zusätzlich verwendet werden, also nur neben der deutschen Beurkundung.

Zur Z 29 (§ 93 Abs. 1):

In der allgemeinen Vorschrift des § 93 Abs. 1 über die Hinausgabe von Ausfertigungen eines Notariatsakts soll auch auf die für den Fall der nachträglichen Vollmachtvorlage neu geschaffene Sonderregelung des § 69 Abs. 4 verwiesen werden.

Zur Z 30 (§ 111 Abs. 5):

Durch diese Bestimmung soll vermieden werden, daß eine als Notariatsakt oder notarielles Protokoll errichtete letztwillige Anordnung, die auch nach Widerruf beim Notar verbleibt und nicht vernichtet werden kann, trotz des Widerrufs kundgemacht werden muß.

Zur Z 31 (§ 112 Abs. 4):

Um die bereits in vielen Notariatskanzleien vorhandenen technischen Einrichtungen weitestmöglich zu nutzen, erscheint es zweckmäßig und im Hinblick auf die im Rahmen der EDV mögliche Sicherung der Daten auch vertretbar, die Führung der Geschäftsregister auch automationsunterstützt zuzulassen. Nähere Regelungen werden in den diesbezüglichen Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer zu treffen sein (§ 140 a Abs. 2 Z 8 NO). Wie im Fall des Beurkundungsregisters (§ 82 Abs. 2 letzter Satz neu) sollen auch hier die Richtlinien Datensicherungsmaßnahmen vorsehen.

Zur Z 32 (§ 116):

Die Aufzählung der neben dem allgemeinen Geschäftregister zusätzlich zu führenden Bücher, Verzeichnisse und Sammlungen wäre der Vollständigkeit halber noch um die Sammlungen der Vermerkblätter und Anerkennungserklärungen zu ergänzen (Abs. 1 lit. b).

Mit den neuen Abs. 2 und 3 soll hinsichtlich der im Abs. 1 geregelten Sammlungen der Vermerkblät-

ter und Anerkennungserklärungen nach § 82 Abs. 4 NO sowie der Protestvermerke (§ 89 NO) die bisherige unbegrenzte Aufbewahrungspflicht des Notars durch angemessene Aufbewahrungsfristen ersetzt werden. Danach können Protestvermerke nach 10 Jahren (Abs. 3), Anerkennungserklärungen ebenfalls nach 10 Jahren und die Vermerkblätter (§ 82 Abs. 3 NO) nach 40 Jahren vernichtet werden (Abs. 2).

Zur Z 33 (§ 117):

1. Hinsichtlich der im § 6 Abs. 3 a idF des Entwurfs neu berücksichtigten Notariatskandidatentätigkeit in Form einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz wäre auch hier im Abs. 5 der Vollständigkeit halber klarzustellen, daß dadurch die praktische Verwendung der Notariatskandidaten nicht unterbrochen wird. Das Ausmaß der zeitlichen Berücksichtigung derartiger Tätigkeiten ist im § 6 Abs. 3 a geregelt.

2. In einer Partnerschaft oder GesbR nach den §§ 22 bis 29, an der mehrere Notare beteiligt sind, wird ein Notariatskandidat in der Praxis nicht nur für jenen Notar tätig sein, auf dessen Antrag er in das Verzeichnis der Notariatskandidaten eingetragen ist, sondern auch für die anderen Notar-Gesellschafter. Es wird daher im Abs. 6 ausdrücklich geregelt, daß er auch von diesen (also allen anderen Notar-Gesellschaftern) zur praktischen Verwendung herangezogen werden kann. Darüber hinaus soll generell für Notariatskandidaten die Möglichkeit einer zusätzlichen praktischen Verwendung bei einem weiteren (zweiten) Notar geschaffen werden, was insbesondere bei kleineren Notariaten sinnvoll sein wird. In der Praxis ist eine derartige Zweitverwendung in der Form denkbar, daß der Notariatskandidat entweder gleichzeitig halbtagsweise bei dem einen und halbtagsweise bei dem anderen Notar tätig ist oder etwa monatsweise zwischen den beiden Notaren wechselt. Damit wird nicht nur eine bessere Ausbildung erreicht, weil Notariatskandidaten in verschiedenen Kanzleien unterschiedliche Arten der notariellen Praxis kennenlernen, sondern auch eine Sicherung der Arbeitsplätze der Notariatskandidaten und letztlich eine Entlastung der Amtsstelleninhaber kleinerer Notariate herbeigeführt sowie die Beschäftigung nicht voll ausgelasteter Notariatskandidaten vermieden. Voraussetzung ist allerdings, daß bei allen Notaren eine umfassende Ausbildung iS des § 118 NO gewährleistet ist. Weitere Voraussetzung ist die Zustimmung aller Beteiligten. Der Notar, auf dessen Antrag der Notariatskandidat in die Liste eingetragen ist, hat die Notariatskammer über die zusätzliche praktische Verwendung zu informieren. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß der Notariatskandidat bei allen beteiligten Notaren in praktischer Verwendung iS des § 118 NO steht.

Er ist daher auch für alle beteiligten Notare vertretungs- und geschäftsbesorgungsbefugt iS des Abs. 2 dieser Bestimmung, sofern er die dort geforderten Voraussetzungen erfüllt.

Zur Z 34 (§ 117 a Abs. 2):

Hier wird klargestellt, daß der durch Art. II Z 8 des NPG, BGBl. Nr. 522/1987, eingeführte Nachweis einer mindestens neunmonatigen Gerichtspraxis nur bei der erstmaligen Eintragung in die Liste zu erbringen ist.

Zur Z 35 (§ 118 Abs. 2):

Nach dem derzeitigen Wortlaut ist als Voraussetzung für die hier geregelten Vertretungs- und Geschäftsbesorgungsbefugnisse der Notariatskandidaten lediglich die Ablegung der ersten Teilprüfung der Notariatsprüfung angeführt. Im Hinblick auf die mit dem Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, BGBl. Nr. 523/1987, geschaffene Möglichkeit der Ablegung einer Ergänzungsprüfung wäre die Regelung entsprechend zu ergänzen. Da aber derartige Vertretungstätigkeiten nicht ohne Notariatspraxis möglich sind, das Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz jedoch keine Praxiszeitenerfordernisse vorsieht, wäre zusätzlich das einheitliche Erfordernis einer mindestens eineinhalbjährigen Notariatskandidatenpraxis festzusetzen, was der im Notariatsprüfungsgesetz geregelten Voraussetzung für die Zulassung zur ersten Teilprüfung der Notariatsprüfung entspricht.

Zur Z 36 (§ 118 a):

1. Nach dem derzeitigen Abs. 1 lit. i ist der Notariatskandidat aus dem Verzeichnis der Notariatskandidaten zu streichen, wenn er eine dreijährige praktische Verwendung als Notariatskandidat zurückgelegt hat, ohne bis dahin die erste Teilprüfung der Notariatsprüfung bestanden zu haben. Im Hinblick auf den beträchtlichen Umfang der ersten Teilprüfung der Notariatsprüfung hat sich diese Frist in der Praxis als zu kurz herausgestellt, insbesondere dann, wenn der Notariatskandidat bei seinem ersten Antreten die Prüfung nicht bestanden hat. Die Frist soll daher auf fünf Jahre verlängert werden.

2. Notariatskandidaten, die zum Dauersubstituten eines Notars bestellt sind, befinden sich üblicherweise bereits in einem höheren Lebensalter. Aus sozialen Erwägungen wird daher für den — ohne ihre Zustimmung angezeigten — Austritt derartiger Notariatskandidaten ein obligatorischer Vermittlungsversuch der Notariatskammer eingeführt (Abs. 3 letzter Satz).

Zur Z 37 (§ 120):

Mit dieser Neuregelung soll einerseits die gleichzeitige Bestellung eines Dauersubstituten für

mehrere Notare ausdrücklich für zulässig erklärt werden, was bereits der derzeit geltenden Praxis entspricht. Andererseits soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, daß für einen Notar gleichzeitig zwei Dauersubstituten bestellt werden, was vor allem in Kanzleien mit zwei etwa gleich qualifizierten Notariatskandidaten von Bedeutung ist. Dies macht die in derartigen Fällen bisher übliche monatweise wechselnde Bestellung zum Dauersubstituten entbehrlich und vermeidet damit unnötigen Verwaltungsaufwand (Abs. 1).

Im Abs. 3 wird allerdings klargestellt, daß die beiden für einen Notar bestellten Substituten sich in ihrer Substitutionstätigkeit abwechseln müssen und nicht parallel vertreten dürfen.

Zur Z 38 (§ 121):

Die im Jahr 1962 eingeführte Möglichkeit, einen Substituten für alle während eines Kalenderjahrs eintretenden Substitutionsfälle zu bestellen (Dauersubstitution), hat sich bewährt und war in mehrfacher Hinsicht von Vorteil. Dem Notar steht bei kurzfristiger, auch stundenweiser Verhinderung zur Amtsausübung ein Vertreter zur Verfügung, die rechtsuchende Bevölkerung konnte auch in solchen Fällen unverzüglich den Dauersubstituten in Anspruch nehmen. Die Justizverwaltung wurde entlastet, dem Notariatskandidaten wurde als Dauersubstitut vermehrt die Gelegenheit geboten, selbstverantwortlich tätig zu sein. Die Anwendbarkeit des Instituts der Dauersubstitution soll daher zunächst insofern erweitert werden, daß Notariatskandidaten, die alle Erfordernisse zur Erlangung einer Notarstelle aufweisen, ohne zeitliche Befristung bestellt werden. Dies macht in Hinkunft die jährlich wiederkehrende Bestellung entbehrlich. (Abs. 1).

Eine zusätzliche Erweiterung enthält der Abs. 2. Die Veränderungen im Klientenverhalten (Erwartung einer möglichst sofortigen Amtstätigkeit, verstärkter Wunsch nach Amtstätigkeit vor Ort) und daher die Häufung von Terminkollisionen lassen die Einrichtung des Dauersubstituten in ihrer derzeitigen Form auch insoweit unzulänglich erscheinen, als nach der geltenden Regelung die Substitution nur in den Fällen des § 119 (Krankheit, Urlaub usw.) ausdrücklich zulässig ist. Es liegt aber im Interesse der Rechtsbetreuung der Bevölkerung, der rascheren Abwicklung von herangetragenen Beurkundungsaufträgen und der Ausbildung des Notariatskandidaten zu vermehrter Eigenverantwortlichkeit, daß ein Notariatskandidat den Notar auch dann bei Amtshandlungen vertreten kann, wenn im Einzelfall zwar kein Substitutionsfall iS des § 119 vorliegt, der Notar aber aus anderem Grund die Amtshandlung nicht vornehmen kann. Der Notar soll allerdings auch weiterhin die Pflicht haben, sein Amt grundsätzlich persönlich auszuüben. Er soll daher den Dauersubstituten außerhalb

1133 der Beilagen

23

eines Substitutionsfalls nur dann einsetzen dürfen, wenn er aus triftigem Grund (etwa wegen anderer Geschäfte) verhindert ist. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung würde den Notar disziplinär verantwortlich machen, würde aber selbstverständlich die Wirksamkeit der vom Notarsubstituten vorgenommenen Amtshandlung nicht berühren. Diese umfassende Vertretungsbefugnis sollen aber nur die zum Dauersubstituten bestellten Notariatskandidaten haben, die beim vertretenen Notar angestellt bzw. dessen Partner sind, also in einem besonderen Naheverhältnis zu ihm stehen.

Im Abs. 3 wird klargestellt, daß die auf die Substitutionsfälle des § 119 abstellenden Regelungen des § 120 Abs. 2 NO und des § 123 Abs. 5 NO auf derartige Dauersubstituten nicht anzuwenden sind.

Auf Grund der Übergangsbestimmung des Art. IV Z 5 soll die Regelung auch bereits für die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestellten Substituten wirksam werden.

Zur Z 39 (§§ 121 a und 121 b):

1. Die im § 121 a vorgesehene, vorläufige Fortsetzung eines verwaisten Amtes durch den Dauersubstituten, bzw. bei zwei bestellten Dauersubstituten den mit der längeren Notariatspraxis, gewährleistet die nahtlose und kontinuierliche Fortführung der Amtsgeschäfte und dient damit der rechtsuchenden Bevölkerung. Bei der grundsätzlichen Regelung des § 119 Abs. 1, wonach in diesen Fällen auf Antrag der Notariatskammer ein Substitut zu bestellen ist, soll es aber bleiben. Die Notariatskammer ist in der Folge mit ihrer Antragstellung auch nicht an den bisherigen Dauersubstituten gebunden, sondern kann auch die Bestellung eines anderen Substituten zur Fortführung der verwaisten Amtsstelle beantragen, sofern dies ihrer Meinung nach zweckdienlicher ist.

2. Im Hinblick auf den Wegfall der Befristung der Bestellung zum Dauersubstituten (§ 121 Abs. 1) wird im § 121 b die Möglichkeit eines Widerrufs vorgesehen.

Zur Z 40 (§ 123):

Die geltende Regelung des Abs. 2 über die Pflicht zur Beifügung der Vertretereigenschaft zur Unterschrift des Substituten wird, der Praxis folgend, insofern erweitert, daß eine solche Beifügung auch in den Text der Notariatsurkunde aufzunehmen ist. Außerdem wird ausdrücklich gesagt, daß auch der Vor- und Zuname sowie der Amtssitz des vertretenen Notars anzuführen ist. Hingegen ist die bisher vorgesehene Anführung des Bestellungsdecrets entbehrlich.

Nach dem geltenden Abs. 6 hindert die Nichtbeachtung des Abs. 5 nicht die Kraft einer öffentlichen Urkunde. Diese Regelung soll aus Gründen der Rechtssicherheit ausdrücklich auch auf die Nichtbeachtung der Formvorschriften der Abs. 2 und 3 erweitert werden.

Zur Z 41 (§ 125):

1. Bisher enthält die Notariatsordnung lediglich für den Bereich der Österreichischen Notariatskammer ausdrückliche Regelungen über die Wahl und Tätigkeit von Rechnungsprüfern (§ 141 b Abs. 3, § 141 g). Der bereits bisher geübten Praxis entsprechend, sollen nunmehr auch für die einzelnen Notariatskammern entsprechende Regelungen geschaffen werden (Abs. 2 Z 1 und Abs. 3).

2. Durch die vorgesehene Änderung des Abs. 4 Z 5 wird klargestellt, daß die gemeinsame Versammlung beider Gruppen des Notariatskollegiums den Präsidenten der Notariatskammer nicht nur wählen, sondern auch abberufen kann. Die dafür erforderliche Stimmenmehrheit wird im § 126 Abs. 4 geregelt.

Zur Z 42 (§ 126 Abs. 4):

Siehe die Erläuterungen zum § 125 Abs. 4 Z 5.

Zur Z 43 (§ 129):

Mit der Neuregelung des Abs. 2 wird die bisher auf ein Jahr beschränkte Funktionsperiode der Kandidatenvertreter an die dreijährige Funktionsperiode für Notare angeglichen. Dies macht auch eine Anpassung der Regelung des Abs. 3 letzter Satz erforderlich.

Zur Z 44 (§ 130 Abs. 1):

Für die Wählbarkeit in die Gruppe der Notariatskandidaten soll in Zukunft nur die Substitutionsfähigkeit nach § 119 Abs. 3 NO, nicht jedoch eine mindestens siebenjährige praktische Verwendung erforderlich sein.

Zur Z 45 (§ 131 Abs. 2):

Nach der derzeitigen Regelung können nur Notare und Notariatskandidaten, die außerhalb des Wahlortes ihren Amtssitz oder Dienstort haben, durch Einsendung von Stimmzetteln an der Wahl teilnehmen. Da danach erkrankte Mitglieder des Kollegiums, die innerhalb des Wahlortes ihren Amtssitz oder Dienstort haben, unter Umständen gänzlich von der Wahl ausgeschlossen wären, soll die diesbezügliche Einschränkung entfallen und die Wahl durch Einsendung von Stimmzetteln generell ermöglicht werden.

Zur Z 46 (§ 140 a Abs. 2):

1. Mit der neu formulierten **Z 4** wird eine umfassende gesetzliche Grundlage für die Schaffung von Einrichtungen und Instituten zur Förderung der Interessen des Notariats im Rahmen der Österreichischen Notariatskammer getroffen.

2. Die **Z 5** enthält die gesetzliche Grundlage für die Umbenennung des von der Österreichischen Notariatskammer geführten Zentralen Testamentsregisters in „Österreichisches Zentrales Testamentsregister (ÖZTR)“.

3. Die in der **Z 8** geregelten allgemeinen Richtlinienbefugnisse der Österreichischen Notariatskammer sollen in mehrfacher Weise erweitert werden.

Neu vorgesehen sind Richtlinien über die Berücksichtigung eines Zweitstudiums und einer Dolmetscherbefähigung nach § 11 Abs. 3 idF dieses Entwurfs, über die Vorgangsweise der Notare bei der Beurkundung von Tatsachen und Erklärungen auf Grund sonstiger gesetzlicher Vorschriften (§ 76 Abs. 1 lit. l idF des Entwurfs), wegen der nunmehr möglichen automationsunterstützten Führung des Beurkundungsregisters auch Richtlinien über Form und Inhalt dieses Registers sowie des dazugehörigen Unterschriftenregisters nach § 82 Abs. 2 idF des Entwurfs, ebenso über die Vorgangsweise der Notare bei Abfragen aus den mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung geführten öffentlichen Registern (Grundbuch, Firmenbuch). Weiters wird dadurch, daß die Wortfolge „über das Verhalten der Standesmitglieder“ durch die Wortfolge „über das Verhalten und die Berufsausübung der Standesmitglieder“ ersetzt wird, klargestellt, daß die diesbezügliche Richtlinienkompetenz auch außerberufliches Verhalten umfaßt, selbstverständlich nur soweit, als dies zur Wahrung von Ehre und Würde des Berufstandes (§ 155 Abs. 1 Z 2 NO) erforderlich ist. Zur Gewährleistung einer zweckentsprechenden Berufshaftpflichtversicherung wird auch eine Richtlinienkompetenz betreffend die diesbezüglichen Vertragsbedingungen, insbesondere hinsichtlich eines Selbstbehalts, eingefügt. Schließlich wird zur Gewährleistung einer bestmöglichen Berufsausbildung (-fortbildung) der Österreichischen Notariatskammer die Befugnis eingeräumt, einerseits für Notariatskandidaten — neben den für die Zulassung zur Notariatsprüfung erforderlichen Ausbildungsveranstaltungen — zusätzlich auch weitere, verpflichtende Aus- und Fortbildungsveranstaltungen vorzuschreiben und andererseits auch verpflichtende Fortbildungsveranstaltungen für Notare einzuführen.

Zur Z 47 (§ 141 a Abs. 4):

Entsprechend der für die einzelnen Notariatskammern getroffenen Neuregelung im § 129 Abs. 2,

wird auch für den Bereich des Delegiertentags der Österreichischen Notariatskammer die Funktionsperiode der Kandidatenvertreter an die Funktionsperiode der Notare angeglichen.

Zur Z 48 (§ 141 b):

1. Im **Abs. 1** wird auf Wunsch der Österreichischen Notariatskammer zusätzlich auch die Funktion eines dritten Präsidenten-Stellvertreters eingeführt und in diesem Zusammenhang vorgesehen, daß zwei der drei Präsidenten-Stellvertreter nicht derselben Kammer angehören dürfen wie der Präsident der Österreichischen Notariatskammer.

Weiters wird klargestellt, daß in Übereinstimmung mit der Neuregelung des § 125 Abs. 4 Z 5 auch der Präsident der Österreichischen Notariatskammer abberufen werden kann.

2. Zur Hervorhebung der Bedeutung der zur Förderung der sozialen, wirtschaftlichen, organisatorischen, ausbildungsmäßigen und standespolitischen Interessen des Notariats geschaffenen Institute sollen in Hinkunft deren Leiter immer dann zusätzlich mit beratender Stimme dem Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer beizutreten sein, wenn und soweit dort diese Institute betreffende Angelegenheiten behandelt werden.

Zur Z 49 (§ 141 d Abs. 2):

Hier wird die erforderliche Stimmenmehrheit für die Abwahl des Präsidenten der Österreichischen Notariatskammer in gleicher Weise geregelt wie für die Abberufung der Präsidenten der einzelnen Notariatskammern (§ 126 Abs. 4 idF des Entwurfs).

Zur Z 50 (§ 141 g):

Damit wird die besondere Sorgfaltspflicht der Rechnungsprüfer der Österreichischen Notariatskammer ausdrücklich im Gesetz verankert. Auf Grund der Verweisungsregelung des § 125 Abs. 3 idF des Entwurfs gilt dies auch für die Rechnungsprüfer der einzelnen Notariatskammern.

Zur Z 51 (§ 146 Abs. 2):

Diese Regelung, die es dem Notar im Ausnahmefall ermöglichte, im Fall seiner Versetzung seine Akten an den neuen Amtssitz mitzunehmen, hat sich mit geringfügigen Ausnahmen als totes Recht erwiesen. Da sie geeignet ist, die Auffindbarkeit von Notariatsurkunden zu erschweren, soll sie ersatzlos aufgehoben werden. Damit wird die einheitliche Handhabung der Aktenabfuhr an das Notariatsarchiv gewährleistet.

Zu den Z 52 und 54 (§ 147 Abs. 1 und § 152 a):

Die bisherigen Bestimmungen über die Notariatsarchive sehen eine dauernde Verwahrung der an sie

1133 der Beilagen

25

übergebenen Akten und Siegel vor, was zu einem notorischen Platzmangel bei den nach § 152 NO bei den Gerichtshöfen erster Instanz eingerichteten Notariatsarchiven geführt hat. Die unbegrenzte Aufbewahrungspflicht soll daher mit dem neuen § 152 a eingeschränkt werden, was auch bereits vom Rechnungshof angeregt wurde. Die Verwahrdauer der umfangreichen Beurkundungsregister und Vermerkblätter soll mit 40 Jahren begrenzt werden. Die kürzere Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren für Anerkennungserklärungen und Protestvermerke entspricht der für die Aufbewahrung durch den Notar geltenden Neuregelung des § 116 Abs. 2 und 3 idF des Entwurfs.

Während der neu eingefügte § 152 a die allgemeine Regelung enthält, wird im § 147 Abs. 1 klargestellt, daß bereits die Notariatskammern jene Unterlagen ausscheiden können und nicht an die Notariatsarchive weiterleiten müssen, hinsichtlich der die im § 152 a geregelte Aufbewahrungsfrist schon abgelaufen ist, was vor allem bei den nach zehn Jahren auszuscheidenden Anerkennungserklärungen und Protestvermerken von praktischer Bedeutung ist, sofern sie nicht bereits vom Notar selbst ausgeschieden worden sind.

Zur Z 53 (§ 151):

Nach dem derzeitigen Wortlaut dieser Regelung wären die im Notariatsarchiv verwahrten letztwilligen Anordnungen in Form eines Notariatsakts oder eines notariellen Protokolls grundsätzlich dem Amtssitzbezirksgericht bzw. dem Verlassenschaftsgericht zur Kundmachung zu übermitteln. Da eigene Notariatsarchive bei den Notariatskammern bis jetzt nicht eingerichtet wurden und daher die Aufgaben der Notariatsarchive gemäß § 152 NO ohnedies von den Gerichten, und zwar den Gerichtshöfen erster Instanz, wahrgenommen werden, werden bereits jetzt in der Praxis die im Archiv verwahrten letztwilligen Anordnungen von dem zum Archivdirektor bestellten Richter des Gerichtshofs kundgemacht. Diese Vorgangsweise ist sinnvoll, da damit die entbehrliche Übermittlung von Originalurkunden, die zu Verlusten führen kann, vermieden wird. Sie soll daher hier ausdrücklich festgeschrieben werden.

Zur Z 55 (§ 170 Abs. 2):

So wie die mündliche Verhandlung vor der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter (§ 51 DSt 1990, BGBl. Nr. 474) soll auch die mündliche Verhandlung vor den in Disziplinarangelegenheiten der Notare (Notariatskandidaten) tätigen Disziplinarsenaten des Obersten Gerichtshofs auf Antrag des Beschuldigten grundsätzlich öffentlich sein.

Zum Artikel II (Änderungen des Notariatsprüfungs-gesetzes):**Zur Z 1 (§ 2 Abs. 1):**

Die bisherige Mindestfrist zwischen erster und zweiter Teilprüfung der Notariatsprüfung von einem Jahr und sechs Monaten soll auf ein Jahr Praxiszeit als Notariatskandidat verkürzt werden, da es sich in der Praxis gezeigt hat, daß innerhalb dieses Zeitraums die Vorbereitung auf die zweite Teilprüfung möglich ist.

Zur Z 2 (§ 21):

Nach der geltenden Regelung des § 21 sind Prüfungswerber, die das Doktorat der Rechtswissenschaften erlangt haben, auf ihren Antrag von der Ablegung der mündlichen Notariatsprüfung über diejenigen Gegenstände zu befreien, die Prüfungsfächer des Rigorosums gewesen sind. Durch die vorgesehene Ergänzung dieser Regelung soll klargestellt werden, daß in diesen Fällen die Prüfungsergebnisse des Rigorosums dann aber auch bei der Beurteilung der Prüfungsergebnisse der betreffenden Teilprüfung der Notariatsprüfung zu berücksichtigen sind.

Zum Artikel III (Änderung des Gerichtskommis-särgesetzes):

Nach der derzeitigen Regelung des § 2 Abs. 1 Z 1 GKKG sind die Todfallsaufnahme und die damit im Zusammenhang stehenden unaufschiebbaren Maßnahmen nur dann zwingend dem Notar als Gerichtskommissär zu übertragen, wenn die Todfallsaufnahme vom Abhandlungsgericht zu veranlassen ist und in der Gemeinde, in der der Erblasser seinen Wohnsitz gehabt hat, ein Notar seinen Amtssitz hat. Die letzgenannte Voraussetzung soll im Hinblick auf die heute gegebene Mobilität der Bevölkerung entfallen. Die derzeitige Heranziehung der Gemeinden zur Todfallsaufnahme wird zum Teil auch von den Gemeinden als nicht sinnvoll angesehen, da diese dafür kein ausgebildetes Personal haben, was dazu führt, daß die von der Gemeinde nur teilweise ausgefüllte Todfallsaufnahme in der Folge ohnedies vom Gerichtskommissär ergänzt werden muß.

Zum Artikel IV:

Dieser Artikel enthält die erforderlichen Inkraft-tretens- und Übergangsregelungen.

Textgegenüberstellung

Notariatsordnungs-Novelle 1993

Geltende Fassung

Entwurf

Artikel I

Änderungen der Notariatsordnung

§ 1. (1) ...

(2) ...

§ 3. (1) ...

(2) Ist die Verbindlichkeit von dem Eintritte einer Bedingung oder eines nicht kalendermäßig feststehenden Zeitpunktes abhängig, so ist zur Vollstreckbarkeit erforderlich, daß auch der Eintritt der Bedingung oder des Zeitpunktes durch eine öffentliche Urkunde nachgewiesen werde.

§ 3 a. Wenn auf Grund eines nach § 3 vollstreckbaren Notariatsaktes ein Pfandrecht bucherlich einverleibt und hiebei oder später angemerkt wird, daß der Notariatsakt im Sinne des § 3 NotO. vollstreckbar ist, kann wegen der fälligen Forderung auf die Liegenschaft oder das verpfändete bucherliche Recht unmittelbar gegen jeden späteren Erwerber Exekution geführt werden. . .

§ 5. (1) ...

(2) Die Notare sind berechtigt, Parteien in Zivilprozessen vor den Bezirksgerichten, auch wenn Anwaltpflicht besteht, zu vertreten, sofern am Amtssitz des Gerichtes nicht wenigstens zwei Rechtsanwälte ihren Kanzleisitz haben.

(3) ...

(4) ...

§ 1. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Soweit der Notar auf Grund gesetzlicher Bestimmungen öffentlich-rechtliche Tätigkeiten ausübt, geschieht dies in Ausübung öffentlicher Gewalt.

§ 3. (1) unverändert

(2) aufgehoben

§ 3 a. Wenn auf Grund eines nach § 3 vollstreckbaren Notariatsaktes ein Pfandrecht oder eine Reallast bucherlich einverleibt und hiebei oder später angemerkt wird, daß der Notariatsakt im Sinne des § 3 NotO. vollstreckbar ist, kann wegen der fälligen Forderung auf die Liegenschaft oder das verpfändete bucherliche Recht unmittelbar gegen jeden späteren Erwerber Exekution geführt werden. . .

§ 5. (1) unverändert

(2) Haben am Amtssitz des Notars nicht wenigstens zwei Rechtsanwälte ihren Kanzleisitz, so ist der Notar, auch wenn Anwaltpflicht besteht, berechtigt, Parteien in Zivilprozessen vor den Bezirksgerichten zu vertreten, von denen er auf Grund der Verteilungsordnung nach § 4 des Bundesgesetzes über die Tätigkeit der Notare als Beauftragte des Gerichtes (Gerichtskommissäre) im Verfahren außer Streitsachen, BGBl. Nr. 343/1970, als Gerichtskommissär herangezogen wird.

(3) unverändert

(4) unverändert

Geltende Fassung

(5) ...

§ 6. (1) ...

(2) ...

(3) Auf die Dauer der praktischen Verwendung, die nicht zwingend als Notariatskandidat zu verbringen ist, sind anzurechnen

1. Zeiten einer den im Abs. 2 genannten rechtsberuflichen Tätigkeiten gleichartigen praktischen Verwendung im Ausland sowie einer rechtsberuflichen Verwendung im Inland oder im Ausland an einer Hochschule oder bei einem Beeideten Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, wenn diese Verwendungen für die Ausübung des Notariatsberufes dienlich gewesen sind, bis zu einem Höchstmaß von insgesamt einem Jahr;
2. Zeiten eines auf Grund einer gesetzlichen Pflicht geleisteten österreichischen Wehrdienstes oder Zivildienstes zur Gänze und eines freiwillig geleisteten Wehrdienstes bis zu einem Höchstmaß von insgesamt neun Monaten;
3. Zeiten des Doktoratsstudiums bis zum Höchstmaß von einem Jahr, wenn an einer inländischen Universität der akademische Grad eines Doktors der Rechtswissenschaften nach dem Bundesgesetz vom 2. März 1978, BGBl. Nr. 140, über das Studium der Rechtswissenschaften erlangt wurde.

Entwurf

(4 a) Vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis.

(5) unverändert

§ 6. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Auf die Dauer der praktischen Verwendung, die nicht zwingend als Notariatskandidat zu verbringen ist, sind anzurechnen:

1. Zeiten einer den im Abs. 2 genannten rechtsberuflichen Tätigkeiten gleichartigen praktischen Verwendung im Ausland sowie einer rechtsberuflichen Verwendung im Inland oder im Ausland bei einer Verwaltungsbehörde, an einer Hochschule oder bei einem Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, wenn diese Verwendungen für die Ausübung des Notariatsberufs dienlich gewesen sind, bis zu einem Höchstmaß von insgesamt einem Jahr;
2. Zeiten eines auf Grund einer gesetzlichen Pflicht geleisteten österreichischen Wehrdienstes oder Zivildienstes zur Gänze; Zeiten eines freiwillig geleisteten Wehrdienstes bis zu einem Höchstmaß von insgesamt einem Jahr;
3. Zeiten des Doktoratsstudiums bis zum Höchstmaß von einem Jahr, wenn an einer inländischen Universität der akademische Grad eines Doktors der Rechtswissenschaften nach dem Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, erlangt wurde;
4. Zeiten eines als Notariatskandidat angetretenen Karenzurlaubs nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, oder dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, im Höchstmaß von insgesamt einem Jahr;
5. Zeiten einer rechtsberuflichen Tätigkeit als Angestellter der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats, der Österreichischen Notariatskammer oder einer Notariatskammer, wenn diese Tätigkeit für die Ausübung des Notariatsberufs dienlich gewesen ist, bis zu einem Höchstmaß von insgesamt einem Jahr.

(3 a) Zeiten als Notariatskandidat, die in Form einer zumindest die Hälfte der Normalarbeitszeit umfassenden Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, oder dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, verbracht werden, sind zur Hälfte zu berücksichtigen.

Geltende Fassung

- (4) ...
 (5) ...

§ 11. (1) Die Bewerbungsgesuche sind, mit den zum Nachweis der Erfüllung der Erfordernisse nach § 6 beizubringenden Belegen versehen, an die Notariatskammer zu richten; Notare oder Notariatskandidaten eines anderen Sprengels haben die Bewerbungsgesuche durch die Notariatskammer vorzulegen.

(2) Die Notariatskammer hat einen Besetzungsvorschlag zu machen und ihn dem Präsidenten des Gerichtshofs erster Instanz, in dessen Sprengel die zu besetzende Stelle gelegen ist, zuzuleiten. Der Präsident des Gerichtshofs erster Instanz hat den Vorschlag mit einem vom Personalsenat des Gerichtshofs erster Instanz zu beschließenden Besetzungsvorschlag dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vorzulegen, der beide Vorschläge mit einem vom Personalsenat des Oberlandesgerichts zu beschließenden Besetzungsvorschlag dem Bundesminister für Justiz vorzulegen hat. Die Besetzungsvorschläge haben, soweit geeignete Bewerber vorhanden sind, drei Bewerber in einer bestimmten Reihung zu enthalten; die übrigen Bewerber sind gesondert anzuführen.

(3) Bei der Prüfung der Eignung eines Bewerbers für die Aufnahme in die Besetzungsvorschläge und bei seiner Reihung ist auf die Dauer seiner praktischen Verwendung im Sinn des § 6 Abs. 1 Buchstabe d, besonders als Notariatskandidat, oder auf seine allfällige Amtszeit als Notar, die bewiesenen Fähigkeiten und Kenntnisse, die Vertrauenswürdigkeit, den Erfolg seiner bisherigen Verwendung, das Maß seiner Eignung für die Führung der zu besetzenden Amtsstelle, die besonderen Verdienste sowie sein Verhalten zu achten; daneben sind, besonders bei der Reihung gleichwertiger Bewerber, auch deren persönliche Verhältnisse zu berücksichtigen.

Entwurf

- (4) unverändert
 (5) unverändert

§ 11. (1) Die Bewerbungsgesuche sind gemeinsam mit den zum Nachweis der Erfüllung der Erfordernisse des § 6 beizubringenden Belegen an die ausschreibende Notariatskammer zu richten.

(2) Die Notariatskammer hat einen Besetzungsvorschlag zu machen und ihn dem Präsidenten des Gerichtshofs erster Instanz, in dessen Sprengel die zu besetzende Stelle gelegen ist, zuzuleiten. Der Präsident des Gerichtshofs erster Instanz hat den Vorschlag mit einem vom Personalsenat des Gerichtshofs erster Instanz zu beschließenden Besetzungsvorschlag dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vorzulegen, der beide Vorschläge mit einem vom Personalsenat des Oberlandesgerichts zu beschließenden Besetzungsvorschlag dem Bundesminister für Justiz vorzulegen hat. Die Besetzungsvorschläge haben, soweit geeignete Bewerber vorhanden sind, drei Bewerber in einer bestimmten Reihung zu enthalten; die übrigen Bewerber sind gesondert anzuführen. Sind am selben Amtssitz mehrere Notarstellen zu besetzen, so hat der Besetzungsvorschlag doppelt so viele Personen zu umfassen, als Notare zu ernennen sind.

(3) Bei der Prüfung der Eignung eines Bewerbers für die Aufnahme in die Besetzungsvorschläge und bei seiner Reihung ist auf die Dauer seiner praktischen Verwendung im Sinn des § 6 Abs. 1 Buchstabe d, besonders als Notariatskandidat, oder auf seine allfällige Amtszeit als Notar, die bewiesenen Fähigkeiten und Kenntnisse, die Vertrauenswürdigkeit, den Erfolg seiner bisherigen Verwendung, das Maß seiner Eignung für die Führung der zu besetzenden Amtsstelle, die besonderen Verdienste sowie sein Verhalten zu achten. Bei Berücksichtigung der Fähigkeiten und Kenntnisse eines Bewerbers ist insbesondere auch darauf Bedacht zu nehmen, ob der Bewerber ein weiteres für die Ausübung des Notariatsberufs dienliches Studium mit einem akademischen Grad abgeschlossen oder eine Dolmetscherbefähigung im Sinn des § 62 erworben hat. Daneben sind, besonders bei der Reihung gleichwertiger Bewerber, auch deren persönliche Verhältnisse zu berücksichtigen; im Fall der Errichtung einer neuen Notarstelle am Amtssitz einer oder mehrerer bereits bestehender Notarstellen ist auch darauf Bedacht zu nehmen, ob sich der Bewerber gemeinsam mit einem oder mehreren anderen Bewerbern um eine Notarstelle an diesem Amtssitz oder gemeinsam mit einem oder mehreren dort ernannten Notaren verpflichtet, eine Gesellschaft im

Geltende Fassung

(4) ...

(5) Bewerbungsgesuche, die bei der Notariatskammer nach deren Beschußfassung über den Besetzungsvorschlag einlangen, sind zurückzuweisen.

(6) ...

§ 19. (1) Das Amt eines Notars erlischt:

- a) ...
- b) ...
- c) ...
- d) ...
- e) ...
- f) ...
- g) ...

h) infolge eines auf Entsetzung vom Amte lautenden Disziplinarerkenntnisses.

(2) Das Bundesministerium für Justiz hat in den im Abs. 1 lit. a bis f genannten Fällen nach Anhörung der Notariatskammer die Enthebung des Notars vom Amt auszusprechen; die Notariatskammer hat die unter lit. b bis f genannten Fälle dem Bundesministerium für Justiz unverzüglich anzuseigen.

(3) ...

(4) ...

III. Hauptstück**Haftpflichtversicherung****Entwurf**

Sinn der §§ 22 bis 29 für die Dauer von mindestens sechs Jahren ab Amtsantritt einzugehen.

(4) unverändert

(5) Bewerbungsgesuche, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei der ausschreibenden Notariatskammer einlangen, sind zurückzuweisen, wenn innerhalb der Bewerbungsfrist mindestens drei Gesuche geeigneter Bewerber eingelangt sind. Nach Beschußfassung über den Besetzungsvorschlag einlangende Bewerbungsgesuche sind jedenfalls zurückzuweisen.

(6) unverändert

§ 19. (1) Das Amt eines Notars erlischt:

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) unverändert
- e) unverändert
- f) unverändert
- g) unverändert

h) infolge eines auf Entsetzung vom Amte lautenden Disziplinarerkenntnisses;
i) durch den Tod des Notars.

(2) Das Bundesministerium für Justiz hat in den im Abs. 1 lit. a bis f genannten Fällen nach Anhörung der Notariatskammer die Enthebung des Notars vom Amt auszusprechen; die Notariatskammer hat die unter lit. b bis i genannten Fälle dem Bundesministerium für Justiz unverzüglich anzuseigen.

(3) unverändert

(4) unverändert

III. Hauptstück**Gesellschaften**

§ 22. (1) Notare können zum Zweck der Ausübung ihres Berufs mit einem oder mehreren anderen Notaren sowie mit Notariatskandidaten, die alle Erfordernisse zur Erlangung einer Notarstelle erfüllen, unter den Voraussetzungen des § 25 eingetragene Erwerbsgesellschaften (Notar-Partnerschaften) bilden.

30

1133 der Beilagen

Geltende Fassung**Entwurf**

(2) Die Bildung einer Notar-Partnerschaft bedarf der Genehmigung durch die Notariatskammer, in deren Sprengel die Partnerschaft ihren Kanzleisitz hat. Über den Antrag auf Genehmigung ist mit Bescheid zu entscheiden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht gesetzlichen Bestimmungen oder Standespflichten widerspricht.

§ 23. (1) Der Antrag auf Genehmigung der Bildung einer Notar-Partnerschaft ist unter Verwendung eines von der Österreichischen Notariatskammer aufzulegenden Formblatts und Vorlage des Gesellschaftsvertrags an die zuständige Notariatskammer zu richten. Der Antrag hat zu enthalten:

1. die Art der Gesellschaft und deren Firma (§ 6 EGG);
2. Namen, Geburtsdaten, Anschriften und Kanzleisitz der zur Vertretung und Geschäftsführung berechtigten Gesellschafter sowie Namen, Geburtsdaten und Anschriften der übrigen Gesellschafter, bei Kommanditisten auch die Höhe der Vermögenseinlage;
3. den Kanzleisitz der Gesellschaft;
4. alle weiteren Angaben, aus denen hervorgeht, daß bei allen Gesellschaftern die Erfordernisse des § 25 erfüllt sind;
5. die Erklärung aller Gesellschafter, daß sie in Kenntnis ihrer disziplinären Verantwortung die Richtigkeit der Angaben im Antrag bestätigen.

(2) Jede Änderung der nach Abs. 1 im Antrag anzuführenden Umstände ist unverzüglich unter Verwendung des Antragsformblatts mit einer entsprechenden Erklärung nach Abs. 1 Z 5 der Notariatskammer mitzuteilen und bedarf, soweit sie nicht unmittelbar auf Grund des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrags eintritt, ebenfalls einer Genehmigung. § 22 Abs. 2 gilt sinngemäß:

(3) Liegen die Erfordernisse für eine Notar-Partnerschaft nicht oder nicht mehr vor, so hat die Notariatskammer die Genehmigung zu widerrufen und dies dem Firmenbuchgericht mitzuteilen.

§ 24. (1) Die Firma einer Notar-Partnerschaft hat mit der Bezeichnung „Öffentlicher Notar“ („Öffentliche Notare“) zu beginnen, die Namen aller an der Gesellschaft beteiligten Notare anzuführen und am Schluß die Bezeichnung „Partnerschaft“ zu enthalten. Sind an der Partnerschaft Notariatskandidaten als persönlich haftende Gesellschafter beteiligt, so ist statt der Bezeichnung „Partnerschaft“ die Bezeichnung „und (&) Partner“ zu verwenden. Ist an der Partnerschaft zumindest ein Notariatskandidat als Kommanditist beteiligt, so hat die Bezeichnung „und (&) Partner, Kommandit-Partnerschaft“ zu lauten. Die Namen der der Gesellschaft angehörenden Notariatskandidaten dürfen in die

Geltende Fassung**Entwurf**

Firma nicht aufgenommen werden. Die Namen aus der Gesellschaft ausgeschiedener Notare dürfen in der Firma nicht mehr angeführt werden. Erlöscht das Amt eines Notars, so ist die Firma spätestens mit Beendigung seiner Substitution zu ändern.

(2) Die Notar-Partnerschaft darf nur einen Kanzleisitz haben.

§ 25. Bei einer Notar-Partnerschaft müssen ferner jederzeit folgende Erfordernisse erfüllt sein:

1. Gesellschafter dürfen nur sein
 - a) Notare in Kanzleigemeinschaft;
 - b) die im § 22 Abs. 1 genannten Notariatskandidaten, wenn sie zumindest bei einem der Partnerschaft angehörenden Notar in praktischer Verwendung im Sinn des § 117 Abs. 2 stehen und nicht zusätzlich bei einem nicht der Partnerschaft angehörenden Notar verwendet werden.
2. Ist an der Partnerschaft nur ein Notar beteiligt, so muß zumindest ein der Partnerschaft angehörender Notariatskandidat zum Dauersubstituten des Notars bestellt sein.
3. Notare dürfen der Partnerschaft nur als persönlich haftende Gesellschafter, Notariatskandidaten können der Partnerschaft auch als Kommanditisten angehören. Notariatskandidaten, die der Partnerschaft als persönlich haftende Gesellschafter angehören und zum Dauersubstituten eines der Partnerschaft angehörenden Notars bestellt sind, sind berechtigt, sich als Notar-Partner zu bezeichnen.
4. Alle der Partnerschaft angehörenden Notare müssen allein zur Vertretung und Geschäftsführung befugt sein.
5. Die Suspension eines an der Partnerschaft beteiligten Notars nach § 158 Abs. 1 Z 3 oder die Entziehung der Substitutionsberechtigung eines Notariatskandidaten nach § 158 Abs. 3 hindern nicht die Zugehörigkeit zur Partnerschaft, wohl aber die Vertretung, Geschäftsführung und das Recht der Teilnahme am Ergebnis der Berufsausübung der anderen Gesellschafter.
6. Alle Gesellschafter müssen ihre Rechte im eigenen Namen und für eigene Rechnung innehaben; die treuhändige Übertragung und Ausübung von Gesellschafterrechten ist unzulässig und nichtig.
7. Notare und Notariatskandidaten dürfen im Rahmen der Partnerschaft ausschließlich ihren Beruf einschließlich der erforderlichen Hilfstätigkeiten und der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens ausüben.
8. Notare und Notariatskandidaten dürfen nur einer einzigen Gesellschaft angehören. Die Ausübung des Notariats außerhalb der Gesellschaft ist nur in den Fällen der §§ 119 ff. zulässig.

32

1133 der Beilagen

Geltende Fassung

§ 22. (1) Jeder Notar und jeder Substitut ist verpflichtet, vor Aufnahme seiner Berufstätigkeit der Notariatskammer auf Verlangen nachzuweisen, daß zur Deckung der aus dieser Tätigkeit gegen ihn entstehenden Schadenersatzansprüche eine Versicherung bei einem inländischen Versicherer besteht. Er hat die Versicherung während der Dauer seiner Berufstätigkeit aufrechtzuerhalten und dies der Notariatskammer auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Die Mindestversicherungssumme hat 500 000 S zu betragen.

Entwurf

9. Bei der Willensbildung der Gesellschaft muß Notaren ein bestimmender Einfluß zukommen.

§ 26. Wird mit Ausnahme der Fälle des Urlaubs und der Krankheit des Notars seine Substituierung notwendig und ist der als Substitut tätige Notariatskandidat Gesellschafter der betreffenden Partnerschaft oder tritt er mit Zustimmung der anderen Gesellschafter in die Partnerschaft ein, so gelten während der Substitution für ihn die Bestimmungen dieses Hauptstücks für Notare mit Ausnahme der Bestimmungen über die Firma.

§ 27. Jeder der Partnerschaft angehörende Notar und Notariatskandidat ist für die Erfüllung seiner Berufs- und Standespflichten persönlich verantwortlich. Diese Verantwortung kann weder durch den Gesellschaftsvertrag noch durch Beschlüsse der Gesellschafter oder durch Geschäftsführungsmaßnahmen eingeschränkt oder aufgehoben werden.

§ 28. Jeder der Gesellschaft angehörende Notar und Notariatskandidat hat für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Hauptstückes zu sorgen, insbesondere durch eine entsprechende Gestaltung des Gesellschaftsvertrags; er darf auch keine diesen Bestimmungen widersprechende tatsächliche Übung einhalten.

§ 29. Werden zur Berufsausübung im Sinn des § 22 Abs. 1 Gesellschaften bürgerlichen Rechts gebildet, so gelten die §§ 22, 23, 24 Abs. 2 und 25 bis 28 sinngemäß.

IV. Hauptstück**Allgemeine Vorschriften über die Amtsführung der Notare**

§ 30. (1) Jeder Notar und jeder Substitut ist verpflichtet, vor Aufnahme seiner Berufstätigkeit der Notariatskammer auf Verlangen nachzuweisen, daß zur Deckung der aus dieser Tätigkeit gegen ihn entstehenden Schadenersatzansprüche eine Versicherung bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer besteht. Er hat die Versicherung während der Dauer seiner Berufstätigkeit aufrechtzuerhalten und dies der Notariatskammer auf Verlangen nachzuweisen.

(2) unverändert

(3) Der Bundesminister für Justiz kann nach Anhörung der Österreichischen Notariatskammer die Mindestversicherungssumme bis zum Fünffachen erhöhen,

Geltende Fassung

§ 62. (1) Ein Notariatsakt darf in einer fremden Sprache nur dann aufgenommen werden, wenn die Parteien es ausdrücklich verlangen und wenn der Notar vom Oberlandesgerichtspräsidenten als ständig beeideter Dolmetsch bestellt ist oder wenn der Notar die Diplomprüfung für Dolmetscher oder die Fachprüfung für Übersetzer bestanden hat. Daß dies der Fall ist, muß im Akt ausdrücklich angeführt werden.

(2) In einem solchen Falle hat der Notar, nachdem er die Willensmeinung der Parteien erforscht hat, den Akt in der fremden Sprache aufzunehmen und demselben eine vollständige Übersetzung in einer der Landessprachen seines Sprengels beizuhafte[n].

§ 69. (1) ...

(2) Die Vollmachten sind dem Notariatsakt in Urschrift oder in einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift anzuschließen.

Entwurf

soweit dies auf Grund der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse erforderlich ist.

§ 62. (1) Ein Notariatsakt darf in einer fremden Sprache nur dann aufgenommen werden, wenn die Parteien es ausdrücklich verlangen und wenn der Notar oder sein Substitut, der den Akt aufnimmt, als allgemein beeideter gerichtlicher Dolmetscher in der betreffenden Sprache bestellt ist oder die Diplomprüfung für Dolmetscher oder die Fachprüfung für Übersetzer bestanden hat. Daß dies der Fall ist, muß im Akt ausdrücklich angeführt werden.

(2) In einem solchen Falle hat der Notar oder sein Substitut, nachdem er die Willensmeinung der Parteien erforscht hat, den Akt in der fremden Sprache aufzunehmen und demselben eine vollständige Übersetzung in einer der Landessprachen seines Sprengels beizuhafte[n].

§ 69. (1) unverändert

(1 a) Eine Vollmacht nach Abs. 1 genügt auch zum Abschluß aller Rechtsgeschäfte und zur Abgabe aller Rechtserklärungen, die zu ihrer Gültigkeit des Notariatsaktes bedürfen, wenn in ihr sowohl der rechtsgeschäftliche Vorgang einzeln oder, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine auf das einzelne Geschäft ausgestellte Vollmacht notwendig ist, zumindest der Gattung nach angeführt ist.

(2) Die Vollmachten müssen dem Notar in Urschrift oder in einer von ihm beglaubigten Abschrift vorliegen. Der Notar hat die ihm vorgelegten Vollmachtsurkunden oder davon angefertigte, von ihm beglaubigte Abschriften dem Notariatsakt anzuschließen.

§ 69 a. (1) Liegt dem Notar eine schriftliche Vollmacht in Urschrift, Abschrift oder Kopie vor, jedoch nicht in der im § 69 Abs. 1 vorgeschriebenen Form, so kann dennoch ein Notariatsakt errichtet werden.

(2) Ein auf diese Art errichteter Notariatsakt erlangt erst dann die Kraft einer öffentlichen Urkunde, wenn die Vollmacht in der vorgeschriebenen Form dem Notar vorliegt, und nur dann, wenn dies innerhalb von 30 Tagen nach Errichtung des Notariatsakts geschieht. Wenn alle Parteien zustimmen, kann auch eine längere, höchstens jedoch sechsmonatige Frist in den Notariatsakt aufgenommen werden. Daß alle Parteien zugestimmt haben, muß im Notariatsakt ausdrücklich angeführt werden.

Geltende Fassung

§ 75. (1) ...
 (2) ...
 (3) ...

§ 76. (1) Die Notare sind berufen, gemäß den Bestimmungen dieses Abschnittes, Beurkundungen zu erteilen:
 a) ...
 b) ...
 c) über die Echtheit von Unterschriften (Legalisierung);
 d) ...
 e) ...
 f) über Bekanntmachung von Erklärungen;
 g) ...
 h) ...
 i) ...
 j) über Eintragungen in öffentlichen Büchern und solchen Registern.

Entwurf

(3) Die Beglaubigung der Unterschrift des Vollmachtgebers auf der nachträglich vorgelegten Vollmacht kann auch nach Errichtung des Notariatsakts vorgenommen worden sein.

(4) Sobald die Vollmacht in der vorgeschriebenen Form einlangt, ist sie oder eine beglaubigte Abschrift nach § 69 Abs. 2 mit der Urkunde unter Anführung des Tages ihres Einlangens als Beilage zu verbinden. Davor ist der Notar nicht berechtigt, Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften von der Urschrift des Notariatsakts herauszugeben. Abgabenrechtliche Bestimmungen werden dadurch nicht berührt.

(5) Der Notar hat die Parteien bei Errichtung des Notariatsakts auf das Nichtvorliegen einer ordnungsgemäßen Vollmacht hinzuweisen, sie über die damit verbundenen Rechtsfolgen zu belehren und dies im Akt ausdrücklich anzuführen.

§ 75. (1) unverändert
 (2) unverändert
 (3) unverändert

(4) Gleiches gilt, wenn dem Notar eine beglaubigte Abschrift eines in Form der §§ 70 bis 73 oder eines Notariatsakts errichteten Widerrufs übermittelt wird.

§ 76. (1) Die Notare sind berufen, gemäß den Bestimmungen dieses Abschnittes, Beurkundungen zu erteilen:

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) über die Echtheit von Unterschriften (Legalisierung) sowie über die Echtheit der Schrift;
- d) unverändert
- e) unverändert
- f) über Bekanntmachung von Erklärungen sowie über die Zustellung von Urkunden;
- g) unverändert
- h) unverändert
- i) unverändert
- j) über Eintragungen in öffentlichen Büchern und solchen Registern;
- k) über Tatsachen, die sich aus öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunden oder aus Akten von Gerichten und Verwaltungsbehörden ergeben;

Geltende Fassung

(2) ...

§ 77. (1) Zur Beglaubigung der Übereinstimmung einer Abschrift oder sonstigen Kopie mit einer Urkunde ist der Notar berufen, wenn er diese Urkunde eindeutig lesen kann. Zur Beglaubigung der Übereinstimmung einer auf fotomechanischem oder ähnlichem Weg hergestellten Kopie einer Urkunde, eines Planes, eines Bildes und dergleichen genügt es, wenn die Kopie unter der Aufsicht des Notars hergestellt worden ist; eine solche Kopie muß aber immer eine vollständige Wiedergabe einer ganzen Seite sein.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

§ 78. (1) Notare, die für eine fremde Sprache vom Oberlandesgerichtspräsidenten als ständig beeidete Dolmetscher bestellt sind oder die Diplomprüfung für Dolmetscher oder die Fachprüfung für Übersetzer bestanden haben, sind auch berufen, die Richtigkeit der in dieser Sprache oder aus derselben von ihnen selbst gemachten oder geprüften Übersetzungen notariell zu beurkunden.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

c) Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen**§ 79.** (1) ...

(2) Die Echtheit der Unterschrift (Firmazeichnung) von gesetzlichen Vertretern oder Prokuristen von Gebietskörperschaften, verstaatlichten Unternehmen oder sonstigen unter öffentlicher Aufsicht stehenden juristischen Personen kann der Notar auch dann beurkunden, wenn die betreffende Person

Entwurf

1) über sonstige Tatsachen auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften.

(2) unverändert

§ 77. (1) Zur Beglaubigung der Übereinstimmung einer Abschrift oder sonstigen Kopie mit einer Urkunde ist der Notar berufen, wenn er diese Urkunde eindeutig lesen kann. Zur Beglaubigung der Übereinstimmung einer auf fotomechanischem oder ähnlichem Weg hergestellten Kopie einer Urkunde, eines Planes, eines Bildes und dergleichen genügt es, wenn die Kopie unter der Aufsicht des Notars hergestellt worden ist; ist eine solche Kopie keine vollständige Wiedergabe einer ganzen Seite, so sind in der Kopie die Auslassungen kenntlich zu machen.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für die Beglaubigung eines unter Aufsicht des Notars mittels technischer Vorrichtungen hergestellten Ausdrucks aus einer automationsunterstützt geführten Datenbank.

§ 78. (1) Notare oder deren Substituten, die für eine fremde Sprache als allgemein beeideter gerichtlicher Dolmetscher bestellt sind oder die Diplomprüfung für Dolmetscher oder die Fachprüfung für Übersetzer bestanden haben, sind auch berufen, die Richtigkeit der in dieser Sprache oder aus derselben von ihnen selbst gemachten oder geprüften Übersetzungen notariell zu beurkunden.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

c) Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen sowie der Echtheit der Schrift**§ 79.** (1) unverändert

(2) Die Echtheit der Unterschrift (Firmazeichnung) von gesetzlichen Vertretern oder Prokuristen von Gebietskörperschaften, verstaatlichten Unternehmen oder sonstigen unter öffentlicher Aufsicht stehenden juristischen Personen kann der Notar auch dann beurkunden, wenn die betreffende Person

Geltende Fassung

die Echtheit dem Notar gegenüber schriftlich anerkennt und von ihr bei dem Notar eine für künftige Beglaubigungen im selben oder im vorangegangenen Kalenderjahr abgegebene, von ihm beglaubigte und entgegengenommene Musterunterschrift aufliegt.

- (3) ...
- (4) ...

(5) Die Beurkundung geschieht durch einen Vermerk, der die Geschäftszahl des Beurkundungsregisters, Vor- und Familiennamen der Partei, gegebenenfalls auch deren Geburtsdatum, und die Bestätigung der Echtheit der Unterschrift (Firmazeichnung) oder des Handzeichens zu enthalten hat. Beruf und Anschrift der Partei sind nach deren Angaben beizufügen.

- (6) ...
- (7) ...

§ 82. (1) Die in den Beurkundungen nach den §§ 79 bis 81 bestätigten Tatsachen sind in ein Beurkundungsregister einzutragen. Form und Inhalt dieses Registers werden durch Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer geregelt.

(2) Die Eintragung in das Register ist von den Beteiligten und den Zeugen zu unterfertigen. Kann eine Partei nicht schreiben, so hat sie ihr Handzeichen beizusetzen, und es sind zwei Zeugen zuzuziehen, deren einer den Namen des Unterzeichneten beizusetzen hat. Kann ein Zeuge nicht schreiben, so ist sein Handzeichen durch den zweiten Zeugen zu bestätigen.

Entwurf

die Echtheit dem Notar gegenüber schriftlich anerkennt und von ihr bei dem Notar eine für künftige Beglaubigungen abgegebene, von ihm beglaubigte und entgegengenommene Musterunterschrift aufliegt. Dies gilt auch für Handlungsbewollmächtigte der im ersten Satz angeführten Rechtsträger, sofern diese durch eine beim Notar aufliegende beglaubigte Vollmacht ausgewiesen sind.

- (3) unverändert
- (4) unverändert

(5) Die Beurkundung geschieht durch einen Vermerk, der die Geschäftszahl des Beurkundungsregisters, Vor- und Familiennamen der Partei, gegebenenfalls auch deren Geburtsdatum, und die Bestätigung der Echtheit der Unterschrift (Firmazeichnung) oder des Handzeichens zu enthalten hat. Beruf und Anschrift der Partei sind nach deren Angaben beizufügen. Ist die Urkunde für das Ausland bestimmt, so kann der Notar auch die eingehaltenen Formalitäten sowie hiezu von der Partei abgegebene kurze Erklärungen in den Vermerk aufnehmen.

- (6) unverändert
- (7) unverändert

(8) Der Notar kann auch die Echtheit der Schrift der Partei beurkunden, wenn die Partei die Schrift vor dem Notar eigenhändig gesetzt oder als eigenhändig von ihr stammend anerkannt hat. Die Abs. 3 bis 7 gelten sinngemäß.

§ 82. (1) Die in den Beurkundungen nach den §§ 79 bis 81 bestätigten Tatsachen sind in ein Beurkundungsregister einzutragen. Das Beurkundungsregister hat Spalten für die fortlaufende Beurkundungsregisterzahl, für Vor- und Zunamen, Beruf, Anschrift und Unterschrift der Parteien, für Eintragungen über Art, Gegenstand und Tag der Beurkundung sowie über die Art der Feststellung der Identität der Parteien, für die Unterschrift allfälliger Identitätszeugen sowie für Anmerkungen zu enthalten. Näheres ist durch Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer zu regeln.

(2) Die Eintragung in das Register ist von den Beteiligten und den Zeugen zu unterfertigen. Kann eine Partei nicht schreiben, so hat sie ihr Handzeichen beizusetzen, und es sind zwei Zeugen zuzuziehen, deren einer den Namen des Unterzeichneten beizusetzen hat. Kann ein Zeuge nicht schreiben, so ist sein Handzeichen durch den zweiten Zeugen zu bestätigen. Wird das Beurkundungsregister durch automationsunterstützte Datenverarbeitung geführt, so sind die Unterschriften oder Handzeichen in einem gesonderten Unterschriftenregister zu

Geltende Fassung

- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...

f) Beurkundung über die Bekanntmachung von Erklärungen

- § 83.** (1) ...
- (2) ...
 - (3) ...
 - (4) ...

- § 84.** (1) ...

Entwurf

leisten, dessen Form und Inhalt durch Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer geregelt werden. Für die Führung des Beurkundungsregisters durch automationsunterstützte Datenverarbeitung sind in den Richtlinien auch Datenschutzmaßnahmen, insbesondere hinsichtlich Datensicherung, Zugangskontrolle und Manipulationssicherheit, vorzusehen.

- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert

f) Beurkundung über die Bekanntmachung von Erklärungen sowie über die Zustellung von Urkunden

- § 83.** (1) unverändert
- (2) unverändert
 - (3) unverändert
 - (4) unverändert

(5) Enthält die Erklärung die Aufforderung an die Gegenpartei, von einem ihr eingeräumten Recht innerhalb der in der Erklärung angeführten Frist Gebrauch zu machen, wobei dieses wirksam nur gegenüber dem die Bekanntmachung beurkundenden Notar innerhalb der zur Verfügung stehenden Frist erfolgen kann, so hat der Notar mit der Bekanntmachung der Erklärung der Partei die Gegenpartei darauf ausdrücklich hinzuweisen und daß dies geschehen sei, in das fortgesetzte Protokoll aufzunehmen. In einem solchen Fall ist darin auch anzugeben, ob der Notar die Gegenpartei kennt oder auf welche Art ihm ihre Identität bestätigt worden ist (§ 55). Unmittelbar nach Ablauf der Frist hat der Notar eine neuerliche Fortsetzung des Protokolls aufzunehmen und darin anzuführen, ob innerhalb der Frist eine Antwort eingelangt ist und welchen Inhalt die Antwort hat.

(6) Begeht die Partei die Bekanntmachung auf schriftlichem Weg, so hat der Notar dies im Protokoll ausdrücklich anzuführen und die Zustellung nach § 85 Abs. 1 vorzunehmen.

- § 84.** (1) unverändert

(1 a) Wurde eine Erklärung mit einer Aufforderung nach § 83 Abs. 5 durch den Notar mündlich oder durch Übersendung nach § 85 Abs. 1 bekanntgemacht, so

Geltende Fassung

(2) ...

§ 85. (1) Ist die Partei, welcher die Erklärung gemacht werden sollte, in dem angegebenen Lokale nicht anzutreffen oder verweigert sie dem Notare den Zutritt oder die Anhörung, so hat der Notar, insoferne die ersuchende Partei es verlangt, eine Ausfertigung der Beurkundung der Gegenpartei mittels rekommandierter Postsendung zuzustellen oder diese Ausfertigung dem Gerichte vorzulegen, welches die Zustellung nach Vorschrift der Zivilprozeßordnung zu verfügen hat.

(2) ...

...

§ 88. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) Beurkundet der Notar die Aufnahme eines tatsächlichen Vorganges auf einen Informationsträger, wie Mikrofilm, Schallträger oder Magnetband, und nimmt er hiebei diesen Informationsträger in seine Verwahrung, so kann er bei der Wiedergabe der Aufnahme beglaubigen, daß diese Wiedergabe mit dem aufgenommenen tatsächlichen Vorgang und mit dem Gegenstand der Aufnahme übereinstimmt; für den letztgenannten Fall ist der § 77 sinngemäß anzuwenden.

Entwurf

hat der Notar in der Beurkundung auch anzugeben, ob innerhalb der in der Erklärung angeführten Frist von der Gegenpartei eine Antwort eingelangt ist. Der wörtliche Inhalt der fristgerecht eingelangten Antwort sowie Jahr, Monat, Tag und erforderlichenfalls Stunde des Einlangens der Erklärung der Gegenpartei sind ebenfalls in die Beurkundung aufzunehmen.

(2) unverändert

§ 85. (1) Ist die Partei, welcher die Erklärung gemacht werden sollte, in dem angegebenen Lokal nicht anzutreffen oder verweigert sie dem Notar den Zutritt, die Anhörung oder im Fall des § 83 Abs. 5 die Identitätsfeststellung, so hat der Notar dies zu protokollieren und entweder der Gegenpartei eine Beurkundung mittels eingeschriebener Postsendung mit Rückschein zuzustellen oder dem Gericht vorzulegen, welches die Zustellung nach den für die eigenhändige Zustellung geltenden Vorschriften zu verfügen hat.

(2) unverändert

§ 86 a. Wurde eine Erklärung der Gegenpartei unter Einhaltung der in den §§ 83 ff. angeführten Vorschriften bekanntgemacht, so gilt dies als Nachweis der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Erklärung an die Gegenpartei.

§ 88. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Beurkundet der Notar die Aufnahme eines tatsächlichen Vorganges auf einen Informationsträger, wie Mikrofilm, Schallträger, Magnetband oder sonstige Datenträger, und nimmt er hiebei diesen Informationsträger in seine Verwahrung, so kann er bei der Wiedergabe der Aufnahme beglaubigen, daß diese Wiedergabe mit dem aufgenommenen tatsächlichen Vorgang und mit dem Gegenstand der Aufnahme übereinstimmt; für den letztgenannten Fall ist der § 77 sinngemäß anzuwenden. Nimmt der Notar einen ihm von der Partei übergebenen Informationsträger in seine Verwahrung, so kann er auf Ersuchen der Partei bestätigen, daß ein von ihm auf seiner Anlage davon hergestellter Ausdruck von diesem Informationsträger stammt oder daß der Inhalt des verwahrten Informationsträgers auf einen weiteren Informationsträger unter seiner Aufsicht auf seiner Anlage überspielt oder kopiert worden ist.

Geltende Fassung

§ 89 a. (1) Der Notar ist berufen,

1. ...
2. Bestätigungen über Tatsachen, die sich aus öffentlichen Büchern oder solchen Registern ergeben, auszustellen.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

§ 90. Ein Notar, welcher befugt ist, in einer fremden Sprache einen Notariatsakt aufzunehmen, kann in dieser Sprache auch Beurkundungen erteilen.

Entwurf

(6) Wird dem Notar ein Schriftstück im Weg einer Telekopie übermittelt, so kann der Notar auf einer beglaubigten Abschrift oder Kopie der Telekopie einen Vermerk über Tag und Uhrzeit des Einlangens der Telekopie bei ihm setzen. Der Zuziehung von Zeugen bedarf es nicht. Die Eintragung in das Geschäftsregister und die Einlegung einer Urschrift in die Akten des Notars ist nicht erforderlich.

§ 89 a. (1) Der Notar ist berufen,

1. unverändert
2. Bestätigungen über Tatsachen, die sich aus öffentlichen Büchern oder solchen Registern, einschließlich der hinzugehörenden Verzeichnisse, Karteien, Pläne und Urkundensammlungen sowie den damit zusammenhängenden Akten von Gerichten und Verwaltungsbehörden ergeben, auszustellen.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

k) Beurkundungen über Tatsachen, die sich aus öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunden oder aus Akten von Gerichten und Verwaltungsbehörden ergeben

§ 89 b. (1) Der Notar ist berufen, Beurkundungen über Tatsachen, die sich aus öffentlichen, öffentlich beglaubigten Urkunden oder aus Akten von Gerichten und Verwaltungsbehörden ergeben, zu erteilen.

(2) § 89 a Abs. 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.

l) Beurkundungen über sonstige Tatsachen auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften

§ 89 c. Der Notar ist berufen, auch über sonstige Tatsachen Beurkundungen oder Bestätigungen nach Maßgabe der besonderen gesetzlichen Vorschriften auszustellen.

m) Beurkundungen in einer fremden Sprache

§ 90. (1) Notare oder deren Substituten, die befugt sind, in einer fremden Sprache einen Notariatsakt aufzunehmen, können in dieser Sprache auch Beurkundungen erteilen.

Geltende Fassung

§ 93. (1) Ausfertigungen von Notariatsakten dürfen, soferne in dem Akte nicht ein anderes bedungen ist, nur den an der Errichtung der Urkunde beteiligten Parteien und jeder derselben nur einmal hinausgegeben werden.

- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...

§ 111. (1) Sobald ein Notar in die Kenntnis des Todes einer Person kommt, über deren letztwillige Anordnung er einen Notariatsakt aufgenommen, oder welche vor ihm in Gemäßheit des § 70 eine letztwillige Anordnung mündlich oder schriftlich errichtet hat, hat er, ohne einen Auftrag abzuwarten, die Urschrift der letztwilligen Anordnung und des etwa in Gemäßheit des § 73 aufgenommenen Protokolles dem Gerichte seines Amtssitzes, oder falls sich das Erbschaftsgericht daselbst befindet, sofort diesem behufs der Kundmachung vorzulegen. Bei dem Gerichte wird unverzüglich in Gegenwart des Notars ein Protokoll über den Zustand der allenfalls angebrachten Siegel und über die Entsiegelung aufgenommen.

- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...

- § 112. (1)** ...
- (2) ...
- (3) ...

Entwurf

(2) Auf Verlangen der Partei kann eine Beurkundung in Form eines Vermerkes (§ 76 Abs. 1 lit. a bis d) zusätzlich auch in einer fremden Sprache erfolgen, sofern der Notar oder sein Substitut die sprachliche Richtigkeit gewährleisten kann.

§ 93. (1) Ausfertigungen von Notariatsakten dürfen, soferne in dem Akte nicht ein anderes bedungen ist, nur den an der Errichtung der Urkunde beteiligten Parteien und jeder derselben nur einmal hinausgegeben werden. Dabei sind die Bestimmungen des § 69 a Abs. 4 zu berücksichtigen.

- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert

§ 111. (1) unverändert

- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert

(5) Abs. 1 gilt nicht, wenn die letztwillige Anordnung nach § 75 widerrufen und der Widerruf vom Notar angemerkt worden ist.

- § 112. (1)** unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert

(4) Das Geschäftsregister kann auch durch automationsunterstützte, fortlaufende Aufzeichnungen geführt werden. In diesem Fall ist zum 31. Dezember eines jeden Jahres ein vom Notar unterfertigter Ausdruck des

Geltende Fassung

§ 116. Außer dem allgemeinen Geschäftsregister hat der Notar noch folgende Bücher, Verzeichnisse und Sammlungen zu führen:

- a) ...
- b) aufgehoben;
- c) ...
- d) ...
- e) ...
- f) ...
- ...

§ 117. (1) ...

- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...

(5) Es gilt nicht als Unterbrechung der praktischen Verwendung des Notariatskandidaten, soweit

- 1. ...
- 2. ...
- 3. länger als drei aufeinanderfolgende Werktagen dauernde Verhinderungen wegen Krankheit oder Unfalls im Kalenderjahr insgesamt die Dauer von 12 Wochen, als Folge eines Dienstunfalls die Dauer von 16 Wochen, nicht überschreiten oder
- 4. bei weiblichen Notariatskandidaten ein Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz besteht.

Entwurf

Registers herzustellen, zu binden, zu siegeln und dem Präsidenten der Notariatskammer zu übergeben, der in sinngemäßer Anwendung des § 115 zweiter und dritter Satz vorzugehen hat. § 82 Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.

§ 116. (1) Außer dem allgemeinen Geschäftsregister hat der Notar noch folgende Bücher, Verzeichnisse und Sammlungen zu führen:

- a) unverändert
- b) die nach den Zahlen des Beurkundungsregisters geordneten Sammlungen der Vermerkblätter und Anerkennungserklärungen (§ 82 Abs. 4);
- c) unverändert
- d) unverändert
- e) unverändert
- f) unverändert
- ...

(2) Vermerkblätter sind für die Dauer von 40 Jahren, Anerkennungserklärungen für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren.

(3) Protestvermerke sind für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren.

§ 117. (1) unverändert

- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert

(5) Es gilt nicht als Unterbrechung der praktischen Verwendung des Notariatskandidaten, soweit

- 1. unverändert
- 2. unverändert
- 3. länger als drei aufeinanderfolgende Werktagen dauernde Verhinderungen wegen Krankheit oder Unfalls im Kalenderjahr insgesamt die Dauer von 12 Wochen, als Folge eines Dienstunfalls die Dauer von 16 Wochen, nicht überschreiten,
- 4. bei weiblichen Notariatskandidaten ein Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz besteht,
- 5. eine zumindest die Hälfte der Normalarbeitszeit umfassende Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, oder dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, ausgeübt wird.

42

1133 der Beilagen

Geltende Fassung**Entwurf****§ 117 a. (1) ...**

(2) Auf die Anzeige des Notars (§ 117 Abs. 2) darf als Notariatskandidat in dieses Verzeichnis nur eingetragen werden, wer nachweist, daß er österreichischer Staatsbürger und von ehrenhaftem Vorleben ist, das Studium der Rechtswissenschaften im Sinn des § 6 Abs. 1 lit. b zurückgelegt und mindestens neun Monate bei einem inländischen Gericht in rechtsberuflicher Tätigkeit verbracht hat. Außerdem darf er an dem Tag, mit dem seine erstmalige Eintragung wirksam würde, das 35. Lebensjahr nicht vollendet haben; eine neuere Eintragung in ein Verzeichnis nach dem 35. Lebensjahr ist nur zulässig, wenn der Betreffende bereits insgesamt ein Jahr als Notariatskandidat in einem Verzeichnis eingetragen gewesen ist.

(3) ...

(4) ...

§ 118. (1) ...

(2) Nach Ablegung der ersten Teilprüfung der Notariatsprüfung kann der Notariatskandidat im Auftrag und unter Verantwortung sowie im Rahmen des Wirkungsbereichs des Notars

a) ...

b) ...

(3) ...

(4) ...

(6) Ein Notariatskandidat kann mit seiner Zustimmung und mit Zustimmung der beteiligten Notare innerhalb desselben Kammersprengels neben dem Notar, bei dem er eingetragen ist, auch bei einem zweiten Notar, im Fall einer Gesellschaft nach den §§ 22 bis 29 bei allen an der Gesellschaft beteiligten Notaren, in praktischer Verwendung stehen. Eine solche Verwendung ist nur zulässig, wenn bei allen beteiligten Notaren eine Ausbildung im Sinn des § 118 gewährleistet ist. Der Notar, bei dem der Notariatskandidat eingetragen ist, hat die Notariatskammer von der zusätzlichen praktischen Verwendung zu verständigen.

§ 117 a. (1) unverändert

(2) Auf die Anzeige des Notars (§ 117 Abs. 2) darf als Notariatskandidat in dieses Verzeichnis nur eingetragen werden, wer nachweist, daß er österreichischer Staatsbürger und von ehrenhaftem Vorleben ist, das Studium der Rechtswissenschaften im Sinn des § 6 Abs. 1 lit. b zurückgelegt und mindestens neun Monate bei einem inländischen Gericht in rechtsberuflicher Tätigkeit verbracht hat. Außerdem darf er an dem Tag, mit dem seine erstmalige Eintragung wirksam würde, das 35. Lebensjahr nicht vollendet haben; eine neuere Eintragung in ein Verzeichnis nach dem 35. Lebensjahr ist nur zulässig, wenn der Betreffende bereits insgesamt ein Jahr als Notariatskandidat in einem Verzeichnis eingetragen gewesen ist. Der Nachweis der mindestens neunmonatigen Gerichtspraxis ist nur bei der erstmaligen Eintragung zu erbringen.

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 118. (1) unverändert

(2) Nach einer praktischen Verwendung als Notariatskandidat im Ausmaß von einem Jahr und sechs Monaten sowie nach Ablegung der ersten Teilprüfung der Notariatsprüfung oder der Ergänzungsprüfung nach dem Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, BGBl. Nr. 523/1987, kann der Notariatskandidat im Auftrag und unter Verantwortung sowie im Rahmen des Wirkungsbereichs des Notars

a) unverändert

b) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Geltende Fassung

(5) ...

§ 118 a. (1) Der Notariatskandidat ist von der Notariatskammer aus dem Verzeichnis der Notariatskandidaten zu streichen,

- a) ...
- b) ...
- c) ...
- d) ...
- e) ...
- f) ...
- g) ...
- h) ...
 - i) wenn er eine dreijährige praktische Verwendung als Notariatskandidat zurückgelegt hat, ohne bis dahin die erste Teilprüfung der Notariatsprüfung bestanden zu haben, oder wenn er eine zehnjährige praktische Verwendung als Notariatskandidat zurückgelegt hat, ohne bis dahin auch die zweite Teilprüfung der Notariatsprüfung bestanden zu haben,
 - j) ...
 - k) ...
- (2) ...

(3) Vor der Streichung ist der Notariatskandidat, in den Fällen des Abs. 1 Buchstaben b und k auch der Notar, zu hören. Gegen die Streichung steht den Anhörungsberechtigten die Berufung (§ 138) zu.

§ 120. (1) Auf Antrag der Notariatskammer ist ein von dem zu substituierenden Notar vorgeschlagener Notar oder Notariatskandidat (§ 119 Abs. 3) desselben Kammersprengels für alle während eines Kalenderjahres eintretenden Substitutionsfälle im vorhinein zum Substituten zu bestellen (Dauersubstitut). Es ist erforderlich, daß der vorgeschlagene Dauersubstitut schriftlich erklärt, mit seiner Bestellung einverstanden zu sein.

Entwurf

(5) unverändert

§ 118 a. (1) Der Notariatskandidat ist von der Notariatskammer aus dem Verzeichnis der Notariatskandidaten zu streichen,

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) unverändert
- e) unverändert
- f) unverändert
- g) unverändert
- h) unverändert
- i) wenn er eine fünfjährige praktische Verwendung als Notariatskandidat zurückgelegt hat, ohne bis dahin die erste Teilprüfung der Notariatsprüfung bestanden zu haben, oder wenn er eine zehnjährige praktische Verwendung als Notariatskandidat zurückgelegt hat, ohne bis dahin auch die zweite Teilprüfung der Notariatsprüfung bestanden zu haben,
- j) unverändert
- k) unverändert
- (2) unverändert

(3) Vor der Streichung ist der Notariatskandidat, in den Fällen des Abs. 1 Buchstaben b und k auch der Notar, zu hören. Gegen die Streichung steht den Anhörungsberechtigten die Berufung (§ 138) zu. Wird der Austritt eines Notariatskandidaten angezeigt, der zum Dauersubstituten des Notars bestellt gewesen ist, und wird diese Anzeige vom Notariatskandidaten nicht mitunterschrieben, so hat die Notariatskammer im Sinn des § 134 Abs. 2 Z 3 zu vermitteln.

§ 120. (1) Auf Antrag der Notariatskammer ist ein von dem zu substituierenden Notar vorgeschlagener Notar oder Notariatskandidat (§ 119 Abs. 3) desselben Kammersprengels für alle während eines Kalenderjahres eintretenden Substitutionsfälle im vorhinein zum Substituten zu bestellen (Dauersubstitut). Die Bestellung einer Person zum Dauersubstituten für mehrere Notare und die Bestellung von zwei Dauersubstituten für einen Notar ist zulässig. Es ist erforderlich, daß der vorgeschlagene Dauersubstitut schriftlich erklärt, mit seiner Bestellung einverstanden zu sein.

Geltende Fassung

(2) ...

(3) Die Bestellung eines Dauersubstituten schließt die Bestellung eines anderen Substituten für einen bestimmten Substitutionsfall nicht aus, doch ist davon auch der Dauersubstitut zu verständigen. Während der Zeit, für die ein anderer Substitut bestellt worden ist, ist es dem Dauersubstituten nicht gestattet, notarielle Amtshandlungen vorzunehmen, es sei denn, daß dies dringend notwendig ist, um die Partei vor Schaden zu bewahren.

§ 121. aufgehoben**§ 123. (1) ...**

(2) Der Substitut hat seiner Unterschrift einen Hinweis auf seine Eigenschaft als Substitut beizufügen und das Bestellungsdekret anzuführen.

(3) ...

Entwurf

(2) unverändert

(3) Die Bestellung eines Dauersubstituten schließt die Bestellung eines anderen Substituten für einen bestimmten Substitutionsfall nicht aus, doch ist davon auch der Dauersubstitut zu verständigen. Während der Zeit, für die ein anderer Substitut bestellt worden ist, ist es dem Dauersubstituten nicht gestattet, notarielle Amtshandlungen vorzunehmen, es sei denn, daß dies dringend notwendig ist, um die Partei vor Schaden zu bewahren. Sind für einen Notar zwei Dauersubstituten bestellt, so dürfen diese nicht gleichzeitig als Substituten tätig werden.

§ 121. (1) Erfüllt der zum Dauersubstituten vorgeschlagene Notariatskandidat alle Erfordernisse zur Erlangung einer Notarstelle, so wird er ohne zeitliche Befristung bestellt.

(2) Ist der nach Abs. 1 zum Dauersubstituten bestellte Notariatskandidat außerdem bei dem zu substituierenden Notar angestellt oder dessen Partner, so ist er berechtigt, den Notar in Amtsgeschäften auch dann zu vertreten, wenn kein Substitutionsfall nach § 119 Abs. 1 vorliegt. Der Notar darf jedoch den Dauersubstituten in diesem Fall zur Vornahme von Amtsgeschäften nur dann heranziehen, wenn er wegen anderer Geschäfte oder aus einem anderen triftigen Grund im Einzelfall verhindert ist, die Amtshandlung selbst vorzunehmen.

(3) § 120 Abs. 2 und § 123 Abs. 5 sind auf Dauersubstituten nach Abs. 2 nicht anzuwenden.

§ 121 a. Wenn das Amt des Notars erlischt, hat der Dauersubstitut, bei zwei bestellten Dauersubstituten derjenige mit der längeren Dauer der praktischen Verwendung, seine Amtstätigkeit so lange fortzusetzen, bis der nach § 119 Abs. 1 bestellte Substitut das Amt angetreten hat.

§ 121 b. Die Bestellung zum Dauersubstituten ist auf Antrag der Notariatskammer vom Präsidenten des Gerichtshofs erster Instanz am Sitz der Notariatskammer zu widerrufen. Die Notariatskammer hat einen solchen Antrag jedenfalls zu stellen, wenn es der Notar oder Dauersubstitut verlangt.

§ 123. (1) unverändert

(2) Der Substitut hat in den Notariatsurkunden seine Eigenschaft als Substitut und den Vor- und Zunamen sowie den Amtssitz des von ihm vertretenen Notars anzuführen und seiner Unterschrift einen gleichen Hinweis beizufügen.

(3) unverändert

Entwurf

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Die Nichtbeachtung des Absatzes 5 oder des § 120 Abs. 3 letzter Satz nimmt einer Notariatsurkunde nicht die Kraft einer öffentlichen Urkunde.

§ 125. (1) unverändert

(2) Zum Wirkungskreis jeder der beiden Gruppen des Notariatskollegiums gehören:

1. die Wahl der jeder Gruppe angehörigen Mitglieder der Notariatskammer;
2. ...
3. ...
4. ...

(3) gegenstandslos

(4) Der Beschußfassung einer gemeinsamen Versammlung beider Gruppen unterliegen:

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. die Wahl des Präsidenten der Notariatskammer.

(5) ...

(6) ...

§ 126. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Die Versammlungen fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende ist stimmberechtigt, bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

Geltende Fassung

(4) ...

(5) ...

(6) Die Nichtbeachtung des Absatzes 5 oder des § 120 Abs. 3 letzter Satz nimmt einer Notariatsurkunde nicht die Kraft einer öffentlichen Urkunde.

§ 125. (1) ...

(2) Zum Wirkungskreis jeder der beiden Gruppen des Notariatskollegiums gehören:

1. die Wahl der jeder Gruppe angehörigen Mitglieder der Notariatskammer und je eines Rechnungsprüfers und dessen Stellvertreters; bei Notariatskollegien mit mehr als 100 Mitgliedern aus der Gruppe der Notare sind statt eines Rechnungsprüfers zwei Rechnungsprüfer aus der Gruppe der Notare zu wählen;
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

(3) Die Prüfung der Buch- und Kassaführung und des Rechnungsabschlusses erfolgt durch die Rechnungsprüfer. § 141 g gilt sinngemäß.

(4) Der Beschußfassung einer gemeinsamen Versammlung beider Gruppen unterliegen:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. die Wahl und Abberufung des Präsidenten der Notariatskammer.

(5) unverändert

(6) unverändert

§ 126. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die Versammlungen fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende ist stimmberechtigt, bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. Für die Abberufung des Präsidenten ist eine

Geltende Fassung

46

- (5) ...
 (6) ...

§ 129. (1) ...

(2) Die dem Notarenstand angehörigen Mitglieder der Kammer werden auf drei Jahre in der Versammlung der Notarengruppe des Kollegiums aus ihrer Mitte, die dem Kandidatenstande angehörigen Mitglieder auf ein Jahr in der Versammlung der Kandidatengruppe aus ihrer Mitte in geheimer Wahl mit Stimmzetteln gewählt.

(3) Der Präsident und die Kammermitglieder haben nach Ablauf dieser Zeit ihre Amtstätigkeit bis zur Neuwahl fortzusetzen und sind auch nach Ablauf der Amtszeit wieder wählbar. Sinkt im Laufe des Jahres die Zahl der in einer Liste eingetragenen Kandidaten unter fünf (§ 124 Abs. 2), so bleiben die dem Kandidatenstande angehörigen Mitglieder bis zum Ablauf des Jahres, für das sie gewählt sind, im Amt.

- (4) ...
 (5) ...

§ 130. (1) Wählbar sind in der Notarenguppe alle dem Kollegium angehörigen Notare, in der Gruppe der Notariatskandidaten nur Kandidaten, die substitutionsfähig sind (§ 119 Abs. 3) und eine mindestens siebenjährige praktische Verwendung im Sinn des § 6 Abs. 2 zweiter Satz zurückgelegt haben. Sind solche Kandidaten nicht vorhanden oder werden sie nicht gewählt, so entfällt für die Wahlperiode die Entsendung von Kammermitgliedern aus dem Stande der Notariatskandidaten ganz oder zum Teile.

- (2) ...
 (3) ...

§ 131. (1) ...

(2) Notare und Notariatskandidaten, die außerhalb des Wahlortes ihren Amtssitz oder Dienstort haben, können auch durch Einsendung von Stimmzetteln an die Kammer oder an den Leiter der Wahl ihre Stimme abgeben. Diese

Entwurf

1133 der Beilagen

Mehrheit von zwei Dritteln der in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (5) unverändert
 (6) unverändert

§ 129. (1) unverändert

(2) Die dem Notarenstand angehörenden Mitglieder der Kammer werden in der Versammlung der Notarenguppe des Kollegiums, die dem Kandidatenstande angehörenden Mitglieder der Kammer in der Versammlung der Kandidatengruppe jeweils auf drei Jahre in geheimer Wahl mit Stimmzetteln gewählt.

(3) Der Präsident und die Kammermitglieder haben nach Ablauf dieser Zeit ihre Amtstätigkeit bis zur Neuwahl fortzusetzen und sind auch nach Ablauf der Amtszeit wieder wählbar. Sinkt die Zahl der in einer Liste eingetragenen Kandidaten unter fünf (§ 124 Abs. 2), so bleiben die dem Kandidatenstande angehörenden Mitglieder, sofern ihre Amtszeit nicht bereits vorher abläuft, bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres im Amt.

- (4) unverändert
 (5) unverändert

§ 130. (1) Wählbar sind in der Notarenguppe alle dem Kollegium angehörigen Notare, in der Gruppe der Notariatskandidaten nur Kandidaten, die substitutionsfähig sind (§ 119 Abs. 3). Sind solche Kandidaten nicht vorhanden oder werden sie nicht gewählt, so entfällt für die Wahlperiode die Entsendung von Kammermitgliedern aus dem Stande der Notariatskandidaten ganz oder zum Teile.

- (2) unverändert
 (3) unverändert

§ 131. (1) unverändert

(2) Die Stimmabgabe kann auch durch Einsendung von Stimmzetteln an die Kammer oder an den Leiter der Wahl erfolgen. Diese Stimmzettel sind gültig, wenn sie mit der Unterschrift des Notars oder des Kandidaten versehen sind und

Geltende Fassung

Stimmzettel sind gültig, wenn sie mit der Unterschrift des Notars oder des Kandidaten versehen sind und vor Schluß der Stimmenabgabe einlangen. Die Unterschrift des Kandidaten bedarf, wenn sie der Kammer noch nicht vorliegt, der Beglaubigung.

- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...
- (6) ...

§ 140 a. (1) ...

- (2) Zu ihrem Wirkungsbereich gehören besonders
 - 1. ...
 - 2. ...
 - 3. ...
 - 4. die Schaffung sozialer Einrichtungen für Standesmitglieder und deren Angehörige oder Hinterbliebene;
 - 5. die Einrichtung und Führung eines Zentralen Testamentsregisters mittels automationsunterstützten Datenverkehrs über die von den Gerichten, Notaren oder Rechtsanwälten verwahrten letztwilligen Anordnungen, Erbverträge, Vermächtnisverträge und Erbverzichtsverträge und die Übermittlung von Daten bei Anfragen von Verlassenschaftsgerichten und öffentlichen Notaren als Gerichtskommissären an diese und zu Kontrollzwecken an Gerichte, Notare und Rechtsanwälte hinsichtlich der von diesen angemeldeten Daten registrierungsfähiger Urkunden; ferner die Erlassung von Richtlinien zur Führung des Zentralen Testamentsregisters, die besonders die Anmeldungs- und Eintragungsvoraussetzungen, die zu verwendenden Formblätter sowie die Höhe und Entrichtung der zur Deckung des diesbezüglichen Aufwandes notwendigen Gebühren regeln;
 - 6. ...
 - 7.

Entwurf

vor Schluß der Stimmenabgabe einlangen. Die Unterschrift des Kandidaten bedarf, wenn sie der Kammer noch nicht vorliegt, der Beglaubigung.

- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert
- (6) unverändert

§ 140 a. (1) unverändert

- (2) Zu ihrem Wirkungsbereich gehören besonders
 - 1. unverändert
 - 2. unverändert
 - 3. unverändert
 - 4. die Schaffung von Instituten und Einrichtungen, die geeignet sind, die sozialen, wirtschaftlichen, organisatorischen, ausbildungsmäßigen und standespolitischen Interessen des Notariats, seiner Standesmitglieder und ehemaligen Standesmitglieder sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen zu fördern;
 - 5. die Einrichtung und Führung des Österreichischen Zentralen Testamentsregisters (ÖZTR) mittels automationsunterstützten Datenverkehrs über die von den Gerichten, Notaren oder Rechtsanwälten verwahrten letztwilligen Anordnungen, Erbverträge, Vermächtnisverträge und Erbverzichtsverträge und die Übermittlung von Daten bei Anfragen von Verlassenschaftsgerichten und öffentlichen Notaren als Gerichtskommissären an diese und zu Kontrollzwecken an Gerichte, Notare und Rechtsanwälte hinsichtlich der von diesen angemeldeten Daten registrierungsfähiger Urkunden; ferner die Erlassung von Richtlinien zur Führung des Österreichischen Zentralen Testamentsregisters (ÖZTR), die besonders die Anmeldungs- und Eintragungsvoraussetzungen, die zu verwendenden Formblätter sowie die Höhe und Entrichtung der zur Deckung des diesbezüglichen Aufwandes notwendigen Gebühren regeln;
 - 6. unverändert
 - 7. unverändert

Geltende Fassung

8. die Erlassung von Richtlinien über die Anrechenbarkeit von Zeiten der im § 6 Abs. 3 Z 1 genannten Art, über die Anwendung von Tarifbestimmungen, über die Buchführung und Kassagebarung, über Form und Inhalt des Beurkundungsregisters, über das Verhalten der Standesmitglieder, über die Erstattung statistischer Ausweise durch die Notare über die von ihnen im Lauf eines jeden Jahres vorgenommenen notariellen Amtshandlungen und über ihre Amtshandlungen als Gerichtskommissäre sowie über die Ausstellung von Ausweisen für die Notare und Notariatskandidaten durch die Notariatskammern, für die Ausbildung von Notariatskandidaten, im besonderen über Art, Umfang und Gegenstand der Ausbildungsveranstaltungen, an denen ein Notariatskandidat als Voraussetzung für die Zulassung zur Notariatsprüfung teilzunehmen hat;

9. ...

§ 141 a. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Notare sind auf drei Jahre, Kandidaten auf ein Jahr zu wählen. Sie haben ihr Amt bis zu einer Neuwahl fortzuführen.

(5) ...

§ 141 b. (1) Der Delegiertentag hat aus seiner Mitte den Präsidenten der Österreichischen Notariatskammer, einen ersten und zweiten Präsidenten-Stellvertreter sowie einen Kassier zu wählen, die dem Notarenstand angehören müssen.

Entwurf

8. die Erlassung von Richtlinien über die Anrechenbarkeit von Zeiten der im § 6 Abs. 3 Z 1 genannten Art, über die Berücksichtigung eines weiteren Studiums und einer Dolmetscherbefähigung nach § 11 Abs. 3, über die Anwendung von Tarifbestimmungen, über die Buchführung und Kassagebarung, über Beurkundungen nach § 76 Abs. 1 lit. l, über Form und Inhalt des Beurkundungsregisters, des Unterschriftenregisters und des Geschäftsregisters, über die Tätigkeit der Notare bei Abfragen aus den mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung geführten öffentlichen Registern, über das Verhalten und die Berufsausübung der Standesmitglieder, über die Vertragsbedingungen der Haftpflichtversicherung nach § 30, insbesondere auch hinsichtlich eines Selbstbehalts, über die Erstattung statistischer Ausweise durch die Notare über die von ihnen im Lauf eines jeden Jahres vorgenommenen notariellen Amtshandlungen und über ihre Amtshandlungen als Gerichtskommissäre, über die Ausstellung von Ausweisen für Notare und Notariatskandidaten durch die Notariatskammer, über die Ausbildung von Notariatskandidaten, im besonderen über Art, Umfang und Gegenstand der Ausbildungsveranstaltungen, an denen ein Notariatskandidat als Voraussetzung für die Zulassung zur Notariatsprüfung teilzunehmen hat, über sonstige verpflichtende Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Notariatskandidaten sowie über verpflichtende Fortbildungsveranstaltungen für Notare;

9. unverändert

§ 141 a. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Notare und Notariatskandidaten werden auf drei Jahre gewählt. Sie haben ihr Amt bis zu einer Neuwahl fortzuführen.

(5) unverändert

§ 141 b. (1) Der Delegiertentag hat aus seiner Mitte den Präsidenten der Österreichischen Notariatskammer, einen ersten, zweiten und dritten Präsidenten-Stellvertreter sowie einen Kassier zu wählen, die dem Notarenstand angehören müssen. Zwei der drei Präsidenten-Stellvertreter dürfen nicht derselben Kammer angehören wie der Präsident der Österreichischen Notariatskammer. Dem Delegiertentag obliegt auch die Abberufung des Präsidenten der Österreichischen Notariatskammer.

Geltende Fassung

- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...

§ 141 d. (1) ...

(2) Der Delegiertentag faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich bei der Beratung und Abstimmung durch ein anderes von derselben Kammer entsendetes Mitglied des Delegiertentags vertreten lassen. Dazu bedarf der Vertreter einer schriftlichen Vollmacht.

- (3) ...
- (4) ...

§ 141 g. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Buch- und Kassaführung und des Rechnungsabschlusses der Österreichischen Notariatskammer. Sie haben hierüber an den Delegiertentag zu berichten.

§ 146. (1) ...

(2) Im Falle der Versetzung von einem Orte in einen anderen innerhalb des Sprengels desselben Notariatsarchives kann der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz dem Notare nach Einvernehmung der Notariatskammer seines bisherigen Amtssitzes aus besonders rücksichtswürdigen Gründen gestatten, seine Akten in den neuen Amtssitz mitzunehmen. Eine solche Gestattung ist, sowie die Übergabe der Akten an das Archiv, jedesmal öffentlich kundzugeben.

§ 147. (1) Zur Übernahme der Akten hat die Notariatskammer ein Mitglied abzuordnen, welches die Vollständigkeit der Akten, Geschäftsregister und Verzeichnisse genau zu untersuchen, darüber ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe zugleich mit den Akten der Notariatskammer vorzulegen hat. Die Kammer hat die Akten, und zwar wenn ein Abgang entdeckt wurde, nach

Entwurf

- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert

(5) Dem Delegiertentag sind zusätzlich mit beratender Stimme auch die Leiter der nach § 140 a Abs. 2 Z 4 eingerichteten Institute beizuziehen, soweit dabei diese Institute betreffende Angelegenheiten behandelt werden.

§ 141 d. (1) unverändert

(2) Der Delegiertentag faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich bei der Beratung und Abstimmung durch ein anderes von derselben Kammer entsendetes Mitglied des Delegiertentags vertreten lassen. Dazu bedarf der Vertreter einer schriftlichen Vollmacht. Für die Abberufung des Präsidenten der Österreichischen Notariatskammer ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (3) unverändert
- (4) unverändert

§ 141 g. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Buch- und Kassaführung und des Rechnungsabschlusses der Österreichischen Notariatskammer. Sie haben hiebei die notwendige Sorgfalt zu wahren und über das Ergebnis ihrer Prüfung dem Delegiertentag eingehend zu berichten.

§ 146. (1) unverändert

- (2) aufgehoben

§ 147. (1) Zur Übernahme der Akten hat die Notariatskammer ein Mitglied abzuordnen, welches die Vollständigkeit der Akten, Geschäftsregister und Verzeichnisse genau zu untersuchen, darüber ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe zugleich mit den Akten der Notariatskammer vorzulegen hat. Die Kammer hat die Akten, und zwar wenn ein Abgang entdeckt wurde, nach

Geltende Fassung

vorläufiger Veranlassung des Verfahrens zur Vervollständigung derselben an das Notariatsarchiv abzugeben.

(2) ...

§ 151. Die nach § 111 dem Notare obliegenden Vorkehrungen im Falle des Ablebens einer Person, deren letztwillige Verfügung sich in seinen Akten befindet, sind auch von dem Archive in Ansehung der bei demselben befindlichen letztwilligen Anordnungen zu beobachten.

§ 170. Für die Zusammensetzung des Disziplinarsenates und für das Disziplinarverfahren sind die §§ 112 bis 120, 122 bis 129, 130 Abs. 2 bis 4, 131 bis 136, 137 Abs. 1 und 3, 138 bis 141, 143, 151 bis 155, 157, 161, 163 bis 165 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, sinngemäß anzuwenden, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 2. (1) Die Notariatsprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen. Jede Teilprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die erste Teilprüfung kann nach einer praktischen Verwendung als Notariatskandidat im Ausmaß von mindestens einem Jahr und sechs Monaten abgelegt werden. Die zweite Teilprüfung kann nach bestandener erster Teilprüfung und einer weiteren praktischen Verwendung im Ausmaß von einem Jahr und sechs Monaten, hievon mindestens ein Jahr als Notariatskandidat, abgelegt werden.

(2) ...

Entwurf

vorläufiger Veranlassung des Verfahrens zur Vervollständigung derselben an das Notariatsarchiv abzugeben, sofern sie nicht bereits zum Zeitpunkt der Abgabe nach § 152 a ausgeschieden werden können.

(2) unverändert

§ 151. Die nach § 111 dem Notare obliegenden Vorkehrungen im Falle des Ablebens einer Person, deren letztwillige Verfügung sich in seinen Akten befindet, sind auch von dem Archive in Ansehung der bei demselben befindlichen letztwilligen Anordnungen zu beobachten. Wird die Funktion des Archivdirektors nach § 152 von einem Richter des Gerichtshofs wahrgenommen, so ist die Kundmachung von im Archiv verwahrten letztwilligen Anordnungen von diesem vorzunehmen.

§ 152 a. Die nach diesem Hauptstück verwahrten Beurkundungsregister und Vermerkblätter können nach Ablauf von 40 Jahren, Anerkennungserklärungen und Protestvermerke nach Ablauf von zehn Jahren ab ihrer Errichtung ausgeschieden werden.

§ 170. (1) unverändert

(2) Die mündliche Verhandlung vor den Disziplinarsenaten des Obersten Gerichtshofs ist auf Antrag des Beschuldigten öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch aus den Gründen des § 229 StPO ausgeschlossen werden.

Artikel II

Änderungen des Notariatsprüfungsgesetzes

§ 2. (1) Die Notariatsprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen. Jede Teilprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die erste Teilprüfung kann nach einer praktischen Verwendung als Notariatskandidat im Ausmaß von mindestens einem Jahr und sechs Monaten abgelegt werden. Die zweite Teilprüfung kann nach bestandener erster Teilprüfung und einer weiteren praktischen Verwendung als Notariatskandidat im Ausmaß von mindestens einem Jahr abgelegt werden.

(2) unverändert

Geltende Fassung

§ 21. Hat der Prüfungswerber das Doktorat der Rechtswissenschaften nach dem Bundesgesetz vom 2. März 1978, BGBl. Nr. 140, über das Studium der Rechtswissenschaften erlangt, so ist er auf seinen Antrag von der Ablegung der mündlichen Notariatsprüfung über diejenigen Gegenstände, die Prüfungsfächer des Rigorosums gewesen sind, zu befreien.

Entwurf

§ 21. Hat der Prüfungswerber das Doktorat der Rechtswissenschaften nach dem Bundesgesetz vom 2. März 1978, BGBl. Nr. 140, über das Studium der Rechtswissenschaften erlangt, so ist er auf seinen Antrag von der Ablegung der mündlichen Notariatsprüfung über diejenigen Gegenstände, die Prüfungsfächer des Rigorosums gewesen sind, zu befreien. In diesem Fall sind auch die Ergebnisse der Prüfungsfächer des Rigorosums bei der Beurteilung des Prüfungsergebnisses der betreffenden Teilprüfung der Notariatsprüfung zu berücksichtigen.

Artikel III**Änderung des Gerichtskommissärsgesetzes**

§ 2. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind die folgenden Amtshandlungen einem Notar aufzutragen:

1. die im § 1 Abs. 1 Z 1 Buchstabe a bezeichneten Amtshandlungen, sofern die Todfallsaufnahme vom Abhandlungsgericht zu veranlassen ist und in der Gemeinde, in der der Erblasser seinen Wohnsitz gehabt hat, ein Notar seinen Amtssitz hat;
2. ...
- (2) ...

§ 2. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind die folgenden Amtshandlungen einem Notar aufzutragen:

1. die im § 1 Abs. 1 Z 1 Buchstabe a bezeichneten Amtshandlungen, sofern die Todfallsaufnahme vom Abhandlungsgericht zu veranlassen ist;
2. unverändert
- (2) unverändert